

Stenographischer Bericht

20. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VI. Periode — 21. Februar 1967

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abg. Klobasa und Groß.

Auflagen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 76, zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Ileschitz, Brandl, Dipl.-Ing. Juvancic und Genossen über die Novellierung der Bergführerordnung für Steiermark (850);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 196, zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Egger, Dipl.-Ing. Fuchs und Koller, betreffend rigorose Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verkehrsunfällen;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 212, zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Ritzinger, Pölzl und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Behebung von Unwetterschäden;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 216, zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Meisl, Hofbauer, Zinkanell und Genossen, betreffend die Behebung von Unwetterschäden;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 227, zum Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Heidinger, Feldgrill und Trummer, betreffend die Behebung von Hochwasserschäden in Stainz;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 234, zum Antrag der Abgeordneten Lind, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger und Schrammel, betreffend Behebung von Unwetterschäden im Bezirk Hartberg;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 243, zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Groß, Doktor Klausner, Aichholzer und Genossen, betreffend Unwetterschäden in der Weststeiermark;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 260, zum Antrag der Abgeordneten Burger, Buchberger, Lind und Nigl über eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Autobuslenker;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 261, zum Antrag der Abgeordneten Burger, Maunz, Pabst und Schaffer, betreffend die Renovierung des 1 km langen Straßenstückes vom Bahnhof zum Landeskrankenhaus Leoben;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 264, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Koch und Trummer, betreffend die Beseitigung der Gefahrenzonen beiderseits des mittleren und unteren Murlaufes;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 265, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Burger, Dipl.-Ing. Fuchs, Ing. Koch, Koller, Lafer, Pölzl, Schrammel und Trummer, betreffend Steuerfreistellung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zur Schaffung von Arbeitsplätzen;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 268, zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Loidl, Groß, Zagler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Förderung von Industrie Gründungen durch das Land;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 270, zum Antrag der Abgeordneten Fellinger, Lendl, Brandl, Hofbauer und Genossen, betreffend den Bau einer Unterführung durch die Eisenbundesstraße bei der Bahnübersetzung beim Landeskrankenhaus Leoben;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 287, zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellinger, Prof. Hartwig, Groß und Genossen, betreffend Auf-

nahme des Medikamentes „Preludin“ in die Suchtgiftverordnung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 299, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 90 vom 16. Dezember 1965, betreffend eine Verkürzung der Bauzeiten;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 295, betreffend Erhöhung des Pauschales der Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraftfahrlinien;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 296, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 119, KG. Pichling-Kleinsöding, von Anita Cernic;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 297, über die Anerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe nach Regierungsrat Max Lobenwein, Frau Anita Lobenwein;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 298, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1965;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 302, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 92, KG. Maßweg, Gerichtsbezirk Knittelfeld, von Frau Katharina Schatz;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 197, zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Prof. Dr. Moser, Burger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Werbung für den Beruf der Kindergärtnerin;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 237, zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pabst, Karl Lackner und Burger, betreffend den raschen Bau eines Schulgebäudes zur Unterbringung für das musisch-pädagogische Gymnasium in Murau;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 301, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, Nr. 217, betreffend die Einrichtung von naturwissenschaftlichen Klassenzügen an allgemeinbildenden höheren Schulen;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1966);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 245, zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Brandl, Aichholzer, Meisl und Genossen, betreffend Aktivierung des Grundauffangfonds (851).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zahl 76, 196, 212, 216, 227, 234, 243, 260, 261, 264, 265, 268, 270, 287 und Einl.-Zahl 299 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (851);

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 295, 296, 297, 298 und 302 dem Finanz-Ausschuß;

Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zahl 197, 237 und Einl.-Zahl 301 dem Volksbildungs-Ausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 33 und 34 dem Finanz-Ausschuß;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 245 dem Landeskultur-Ausschuß (851).

Berichte:

Bericht zur Vorlage, betreffend die Erlassung von Richtlinien für die zeitliche Anordnung und Durchführung von Baumaßnahmen, Beilage zur Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 114 (851).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Lind und Karl Lackner, betreffend Steuerfreiheit von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine (851);

Antrag der Abgeordneten Burger, Jamnegg, Egger und Prof. Dr. Eichinger, betreffend Pflichtaugenuntersuchung in öffentlichen, privaten Kindergärten sowie Horten im vorschulpflichtigen Alter;

Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Karl Lackner und Maunz, betreffend Fertigstellung des Landesstraßenstückes zwischen Bad Aussee und Alt-Aussee;

Antrag der Abgeordneten Lind, Prenner, Koller, Lafer, Dipl.-Ing. Schaller, Schrammel, Pözl und Buchberger, betreffend den ehestmöglichen Beginn der Bauarbeiten eines bundeseigenen Schulgebäudes für das musisch-pädagogische Realgymnasium in Hartberg (851);

Verhandlungen:

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 35, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1965).

Berichterstatter: Abg. Dr. Helmut Heidinger (851).

Redner: Abg. Dr. Klauser (852), Abg. Leitner (855), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (857), Landeshauptmann Krainer (859).

Annahme des Antrages (863).

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 273, über den Gnadenantrag des Oberkontrollors Benjamin Oberegger-Kniendl um Erlassung einer Disziplinarstrafe.

Berichterstatter: Abg. Johann Fellingner (863).

Annahme des Antrages (863).

3. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 36, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1966 — LAKG. 1966).

Berichterstatter: Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller (863).

Redner: Abg. Brandl (864), Abg. Nigl (867), Abg. Scheer (870), Landesrat Dr. Niederl (871).

Annahme des Antrages (873).

4. Wahlen in Landtags-Ausschüsse (873).

Beginn der Sitzung: 10.35 Uhr.

Präsident: Hoher Landtag! Ich eröffne die 20. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VI. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Abg. Klobasa und Abg. Groß.

Die heutige Tagesordnung habe ich Ihnen mit der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegeben.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Beilage Nr. 8 mit wesentlichen Änderungen beschlossen. Die beschlossene Fassung ist in der heute aufliegenden Beilage Nr. 35 enthalten.

Der Landeskultur-Ausschuß hat die Beilage Nr. 18 ebenfalls mit wesentlichen Änderungen beschlossen. Die beschlossene Fassung ist in der heute aufliegenden gedruckten Beilage Nr. 36 als schriftlicher Bericht enthalten.

Die Behandlung dieser beiden Ihnen vorliegenden Geschäftsstücke kann jedoch nur nach Ab-

standnahme von der 24stündigen Auflagefrist vorgenommen werden. Ich frage daher das Haus, ob Sie mit der Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich der Beilagen Nr. 35 und Nr. 36 einverstanden sind? Ich bitte die Abgeordneten, die einverstanden sind, ein Händezichen zu geben. (Geschicht.) Ich stelle fest, daß Sie mit der Behandlung dieser beiden Geschäftsstücke bei der heutigen Sitzung einverstanden sind.

Im Zusammenhang mit dem Ableben des Herrn Abg. Dr. Rainer sind Nachwahlen in einigen Ausschüssen erforderlich geworden.

Ich setze diese Wahlen noch auf die heutige Tagesordnung und werde darauf zurückkommen.

Außer den beiden bereits erwähnten Beilagen Nr. 35 und Nr. 36 liegen heute noch auf:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 76, zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Ileschitz, Brandl, Dipl.-Ing. Juvancic und Genossen über die Novellierung der Bergführerordnung für Steiermark;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 196, zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Egger, Dipl.-Ing. Fuchs und Koller, betreffend rigorose Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verkehrsunfällen;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 212, zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Ritzinger, Pözl und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Behebung von Unwetterschäden;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 216, zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Meisl, Hofbauer, Zinkanell und Genossen, betreffend die Behebung von Unwetterschäden;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 227, zum Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Heidinger, Feldgrill und Trummer, betreffend die Behebung von Hochwasserschäden in Stainz;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 234, zum Antrag der Abgeordneten Lind, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger und Schrammel, betreffend Behebung von Unwetterschäden im Bezirk Hartberg;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 243, zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Groß, Doktor Klauser, Aichholzer und Genossen, betreffend Unwetterschäden in der Weststeiermark;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 260, zum Antrag der Abgeordneten Burger, Buchberger, Lind und Nigl über eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Autobuslenker;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 261, zum Antrag der Abgeordneten Burger, Maunz, Pabst und Schaffer, betreffend die Renovierung des 1 km langen Straßenstückes vom Bahnhof zum Landeskrankenhaus Leoben;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 264, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Koch und Trummer, betreffend die Beseitigung der Gefahrenzonen beiderseits des mittleren und unteren Murlaufes;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 265, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Burger, Dipl.-Ing. Fuchs, Ing. Koch, Koller, Lafer, Pözl, Schrammel und Trummer, betreffend Steuerfreistellung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zur Schaffung von Arbeitsplätzen;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 268, zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Loidl, Groß,

Zagler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Förderung von Industrie Gründungen durch das Land;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 270, zum Antrag der Abgeordneten Fellingner, Lendl, Brandl, Hofbauer und Genossen, betreffend den Bau einer Unterführung durch die Eisenbundesstraße bei der Bahnübersetzung beim Landeskrankenhaus Leoben;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 287, zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Prof. Hartwig, Groß und Genossen, betreffend Aufnahme des Medikamentes „Preludin“ in die Suchtgiftverordnung;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 299, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 90 vom 16. Dezember 1965, betreffend eine Verkürzung der Bauzeiten;

diese Vorlagen weise ich dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß zu;

weitere liegen auf:

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 295, betreffend Erhöhung des Pauschales der Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraftfahrlinien;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 296, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 119, KG. Pichling-Kleinsöding, von Anita Cernic;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 297, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe nach Regierungsrat Max Lobenwein, Frau Anna Lobenwein;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 298, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1965;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 302, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 92, KG. Maßweg, Gerichtsbezirk Knittelfeld, von Frau Katharina Schatz;

diese Vorlagen weise ich dem Finanz-Ausschuß zu;

dem Volksbildungs-Ausschuß weise ich zu:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 197, zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Prof. Dr. Moser, Burger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Werbung für den Beruf der Kindergärtnerin;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 237, zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pabst, Karl Lackner und Burger, betreffend den raschen Bau eines Schulgebäudes zur Unterbringung für das musisch-pädagogische Gymnasium in Murau;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 301, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, Nr. 217, betreffend die Einrichtung von naturwissenschaftlichen Klassenzügen an all-gemeinbildenden höheren Schulen;

zwei Vorlagen weise ich dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zu und zwar:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1966);

schließlich weise ich dem Landeskultur-Ausschuß zu:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 245, zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Brandl, Aichholzer, Meisl und Genossen, betreffend Aktivierung des Grundauffangfonds.

Wird gegen die von mir verkündeten Zuweisungen ein Einwand erhoben? Das ist nicht der Fall.

Die Steiermärkische Landesregierung hat auf Wunsch des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Vorlage, betreffend die Erlassung von Richtlinien für die zeitliche Anordnung und Durchführung von Baumaßnahmen einen ergänzenden Bericht erstattet. Dieser Bericht liegt als Beilage zur Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 114, heute ebenfalls auf und Ihnen also vor.

Eingebracht wurden heute folgende Anträge:

der Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Lind und Karl Lackner, betreffend Steuerfreiheit von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine;

der Antrag der Abgeordneten Burger, Jamnegg, Egger und Prof. Dr. Eichinger, betreffend Pflichtaugenuntersuchung in öffentlichen, privaten Kindergärten sowie in Horten im vorschulpflichtigen Alter;

der Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Karl Lackner und Maunz, betreffend Fertigstellung des Landesstraßenstückes zwischen Bad Aussee und Alt-Aussee;

der Antrag der Abgeordneten Lind, Prenner, Koller, Lafer, Dipl.-Ing. Schaller, Schrammel, Pölzl und Buchberger, betreffend den ehestmöglichen Beginn der Bauarbeiten eines bundeseigenen Schulgebäudes für das musisch-pädagogische Realgymnasium in Hartberg.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 35, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird. (Gemeindeordnung 1965.)

Zu dieser Vorlage wurde von den im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß vertretenen Parteien ein Beschlußantrag gestellt, über den ebenfalls abzustimmen ist. Er ist am Schluß der Vorlage Nr. 35 abgedruckt.

Berichtersteller ist Herr Abg. Dr. Helmut Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Heidinger: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, die der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß in sechs Sitzungen behandelt hat, betrifft eine außerordentlich wichtige Materie, nämlich die Verfassung und Ordnung für 805 Gemeinden in der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz. Von diesen 805 Gemeinden sind 26 Stadtgemeinden und 74 Marktgemeinden. Die Neufassung der Gemeindeordnung war deswegen zweckmäßig, weil auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Neuordnung des Gemeinde-rechtes, BGBl. Nr. 205, vom 20. Juli 1962 bis

31. Dezember 1965 die verfassungsmäßigen Grundsätze in das Gemeindeordnungsrecht einzubauen waren. Das ist durch den Hohen Landtag durch eine Novelle geschehen, um Zeit zu gewinnen, auf den bewährten Grundsätzen der Gemeindeordnung aufbauend, ein umfassendes neues Gesetzeswerk zu schaffen.

Die Grundsätze sind insbesondere, daß die Gemeinden Gebietskörperschaften sind, daß die Mindestzahl der Organe festgelegt wird — Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister —, daß der eigene Wirkungskreis der Gemeinde fixiert wird, wobei die Gemeinden als primäre Zellen des öffentlichen Lebens eindeutig festgestellt sind, und daß das Subsidiaritätsprinzip hervorgehoben wird, daß Land und Bund nur dann einzuschreiten haben, wenn die Gemeinden ihre Aufgaben nicht erfüllen können.

Es ist weiters vorgesehen, daß die Gemeinden frei von Weisungen ihre Aufgaben ausführen können, daß kein Rechtsmittelzug außerhalb der Gemeinde geht, soweit die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis tätig sind und daß dabei trotzdem dem Rechtsstaatsprinzip Durchbruch gegeben wird.

Weiters ist festzuhalten, daß das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde fixiert ist. Dagegen ist als Korrelat das Aufsichtsrecht nach § 119 a der Bundesverfassung festgelegt und betrifft den gesamten eigenen Wirkungsbereich.

Schließlich ist das Recht der Verteidigung auf Selbstverwaltung durch die Gemeinden gegeben und zwar in Form der Parteistellung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Zum Entwurf selbst ist zu berichten, daß er in sieben Hauptstücke und 107 Paragraphen gegliedert ist und auf den bewährten Grundsätzen der Gemeindeordnung 1959 aufbaut.

Einige wesentliche Punkte darf ich hier noch hervorheben. Das sind die §§ 19 und 23, die die Wahl des Bürgermeisters fixieren. Es soll durch diese Paragraphen erreicht werden, daß eine größere Klarheit bei der Auswahl von Bürgermeisterkandidaten durch die wahlwerbenden Parteien gegeben ist. Und zwar in der Form, daß wenn eine Partei die absolute Mehrheit erreicht sie verpflichtet ist, den an erster Stelle stehenden Wahlwerber auch als Bürgermeister zu präsentieren.

Ein weiteres besonderes Merkmal ist, daß in den §§ 65 bis 69 Volksbefragung und Volksbegehren auch für den Bereich der Gemeinde eingeführt werden.

Weiters wurde im § 71, der sich mit den öffentlichen Einrichtungen wirtschaftlicher Art der Gemeinden befaßt, das Prinzip der Subsidiarität eindeutig verankert und zwar, daß Gemeinden nur dann wirtschaftliche Unternehmungen betreiben sollen und können, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, wenn die Aufgabe nicht durch andere erfüllbar ist und wenn es im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Darüber hinaus wurde ein Aufsichtsrecht der Landesregierung statuiert, die verpflichtet ist, dann die Genehmigung zu erteilen, wenn diese Grundsätze eingehalten sind.

Endlich wäre hervorzuheben, daß in den §§ 93

und 94 der ordentliche Instanzenzug innerhalb der Gemeinde fixiert ist und beim Gemeinderat endet. Es wurde neu das Institut der Vorstellung geschaffen, das die Möglichkeit gibt, auch über den Gemeinderat hinaus sozusagen noch voranzuschreiten.

Ich darf nach diesen wenigen grundsätzlichen Feststellungen den Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses vortragen. Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in verschiedenen Sitzungen mit dem Gesetz befaßt und hierbei Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Da diese Änderungen und Ergänzungen von wesentlicher Bedeutung sind, war die Drucklegung der neuen Fassung dieses Gesetzentwurfes notwendig, der dem Hohen Haus vorliegt.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967) zum Beschluß erheben.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Klauser. Ich erteile ihm das Wort.

Als nächster ist zu Wort gemeldet Herr Abgeordneter Leitner.

Abgeordneter Dr. Klauser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Verfassungsgesetznovelle 1962 hat uns im wesentlichen vier Aufgaben gestellt: Die Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, die Sicherung ihrer Autonomie einerseits, die Wahrung der einheitlichen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch Rechtsmittel an übergeordnete Instanzen andererseits, die Festlegung des selbständigen Verordnungsrechtes und schließlich die Regelung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden.

Die im Landtag im Dezember 1965 bereits verabschiedete Novelle zur steirischen Gemeindeordnung hat die ersten drei Fragen im wesentlichen beantwortet. Seit dem 1. Jänner 1966 wird daher der eigene Wirkungsbereich durch die Generalklausel, die im Art. 118, Abs. 2 der Bundesverfassung festgehalten ist, umschrieben, welcher mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf eine wesentliche Erweiterung der demonstrativen Aufzählung einzelner dazugehöriger Angelegenheiten beigefügt wurde, die im wesentlichen nur Zweifel darüber beseitigen soll, wohin diese Dinge gehören. Die Sicherung der Autonomie unter gleichzeitiger Abgrenzung der Rechte der Aufsichtsbehörde ist durchgeführt. Die Frage, ob schon gegen den Gemeinderatsbeschuß oder erst gegen den, die dagegen erhobene Vorstellung erledigenden Bescheid der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden kann, ist von letzterem in einem inzwischen ergangenen Erkenntnis dahin geklärt worden, daß die Erschöpfung des Instanzenzuges im Sinne des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erst mit dem Bescheid der Aufsichtsbehörde, mit welchem die Vorstellung erledigt wird, vorliegt.

Das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinden wurde zwar durch die Verfassungsnovelle auf

Bereiche der Orts- und damit auch der örtlichen Verwaltungspolizei ausgedehnt. Gerade mit Rücksicht darauf, daß dadurch nur Angelegenheiten geregelt werden können, denen kein überörtlicher Charakter zukommt, ist es in der Praxis ohne große Bedeutung.

Schließlich hat die Verfassungsgesetznovelle in den Bestimmungen des Art. 116, Abs. 2 den Gemeinden die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert, die durch die Beschränkungen des Art. 119 a, Abs. 2 und 8 zwar in einen bestimmten Rahmen gesetzt, über diesen Rahmen hinaus aber nicht beschränkbar ist.

Das Problem der Regelung der wirtschaftlichen Betätigung wurde in der Novelle vom Dezember 1965 nicht behandelt. Es hat seit der Nationalratsdebatte über die Verfassungsänderung die Gemüter bewegt, weil die Bestimmungen des Artikels 116, Abs. 2 einerseits festhalten, daß die Gemeinden das Recht haben, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, im Artikel 119 a, Abs. 2 im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festgehalten, und im Absatz 8 desselben Artikels andererseits die Möglichkeit festgelegt ist, eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für einzelne Maßnahmen der Gemeinden vorzusehen, sofern durch diese Maßnahmen auch überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung. Im Streit über die Auslegung und Vereinbarkeit dieser Bestimmungen ist von den daran interessierten Kreisen versucht worden, zu beweisen, daß der Artikel 116, Abs. 2 nur besage, man könne die Gemeinden untereinander nicht verschieden behandeln, daß damit aber einer unterschiedlichen gesetzlichen Regelung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden einerseits und die aller übrigen Rechtssubjekte andererseits nicht vorgebeugt worden ist. Das wird zum Beispiel damit begründet, daß diese Bestimmung auch hätte entfallen können, wenn sie nur die Bedeutung hätte, die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden in den Rahmen der Gesetze einzuordnen, weil dies ohnehin der Fall sei ohne expressis verbis in die Verfassung aufgenommen werden zu müssen. Dabei wird, glaube ich, wohl geflissentlich die Zielrichtung des Wortes „allgemein“ übersehen, die im Gegensatz zu dieser Meinung von den Vertretern des Städte- und Gemeinde-Bundes, aber auch von einem so unverdächtigen Zeugen, wie dem Herrn Sektions-Chef Loebenstein vertreten wurde, daß damit nämlich eine Gleichstellung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden mit derjenigen aller anderen Rechtssubjekte garantiert wurde, wobei Beschränkungen, denen die Gemeinden darüber hinaus unterworfen sind, nur möglich sind, soweit sie sich eben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 119 a, Abs. 2 und 8 halten.

Letztere müssen ja geradezu dahin verstanden werden, daß mit ihnen der erstgenannten Auslegung des Artikels 116, Abs. 2 und damit der einfachen Gesetzgebung vorgebeugt und der Rahmen gesteckt werden sollte, in welchem sie die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden regeln kann.

Die zweite, zur Begründung einer möglichst weitgehenden Einschränkung der Gemeinden herangezogene Meinung stützt sich auf die Formulierung des Artikels 119 a, Abs. 8 und geht dahin, daß jede wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden eine einzelne, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahme sei, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden, insbesondere eben solche von besonderer finanzieller Bedeutung.

Sie wird, glaube ich, schon durch die Zitierung des Wortlautes des Absatzes 8 selbst widerlegt. Ich möchte allerdings gleich vorausschicken, meine Damen und Herren, daß die Sozialisten durchaus der Meinung sind, daß gewisse Bereiche der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen und daß diese Tätigkeit im übrigen auf jeden Fall an die Grundsätze des Artikels 119 a, Abs. 2 das heißt also an Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden ist. Wir sind auch der Meinung, daß eine Gemeinde nicht unbedingt einen Baustoffhandel oder ein Radiogeschäft betreiben muß. Die große Schwierigkeit liegt aber in einer Abgrenzung, die für ein Ermessen der Aufsichtsbehörde nicht allzuviel Spielraum läßt. In dieser Beziehung kann der ausgehandelte Kompromiß, der ja der jetzigen Formulierung des § 71 zugrundeliegt, nur so lange befriedigen, als er fair gehandhabt wird. Man muß sich aber dessen bewußt sein, daß der jetzige Wortlaut den Gemeinden in dieser Richtung nicht den Schutz gewährt, der eine der Verfassung widersprechende Anwendung dieser Bestimmungen verhindern würde.

Unsere Kollegen von der ÖVP reden immer wieder vom Schutz des Einzelnen gegenüber den Gemeinden. Selbstverständlich kann auch ein solcher Schutz notwendig sein. Genauso notwendig aber, Herr Landeshauptmann, ist ein Schutz der Gemeinde vor Land und Bund, aber auch vor dem Einfluß gewisser Interessen-Verbände. (Landeshauptmann Krainer: „Sehr gut!“)

Auf diesen Schutz wird leider — und manchmal kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, nicht ganz ohne Absicht — allzugern vergessen. Jedenfalls läßt sich darüber streiten, ob die vorliegende Fassung des § 71, Abs. 2 und 3 verfassungsrechtlich gedeckt ist, weil die im Absatz 2 des Artikels 119 a festgelegten Grundsätze als eine Voraussetzung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung übernommen wurden, obwohl sie dort die Rechte der Aufsichtsbehörde analog zur Rechnungshof-Kontrolle abgrenzen, ohne auf die im Absatz 8 festgelegten Bedingungen näher einzugehen. Im Absatz 8 heißt es aber nun einmal, daß nur „einzelne Maßnahmen“ usw. der Genehmigung unterworfen werden können, wenn sie auch überörtliche Interessen im besonderen Maße berühren. Dabei ist sehr wohl zwischen der Frage zu unterscheiden, ob man für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden Grundsätze aufstellen kann, die unter Umständen auch die Bestimmungen des Artikel 119, Abs. 2 näher ausführen oder ob man diese Grundsätze zur Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung machen kann, was in dieser allgemeinen Form meiner Ansicht nach verneint werden muß.

Die kumulative Aufzählung, die heute im § 71, Abs. 3 aufscheint, kann daher meiner Meinung nach verfassungsrechtlich nicht befriedigen. Weder die Punkte a und b, schon gar nicht aber der Punkt c lassen sich so ohne weiters dem Absatz 8 des Artikel 119 a subsumieren, wenngleich auch der Punkt c sozusagen die Essenz des Subsidiaritätsprinzips darstellt. Dabei ist natürlich schon zuzugeben, daß das öffentliche Interesse immer eine Voraussetzung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sein soll. In der Bundesverfassung sucht man allerdings vergeblich nach einer Formulierung, die ein solches Interesse zur Bedingung macht. Das öffentliche Interesse kann zum Beispiel auch gegeben sein, ohne gleichzeitig ein überörtliches zu sein, wie beim Betrieb einer Leihbücherei oder — was es auch noch geben soll — eines öffentlichen Wannensbades.

Die Auslegung, die die Bestimmungen des Artikels 119 a, Abs. 2 durch die Hereinnahme des Punktes b gefunden hat, würde dazu führen, daß überhaupt jede Maßnahme finanzieller Natur genehmigungspflichtig gemacht werden könnte, weil schließlich die öffentlichen Haushalte alle in Wechselwirkung zueinander stehen und das überörtliche Interesse damit begründet werden könnte.

Da es aber kaum Tätigkeiten der Gemeinden gibt, die nicht durch den Haushalt gedeckt sein müssen, würde dies im Widerspruch dazu stehen, daß nur einzelne Maßnahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfen werden können. Das hieße dann nichts anderes, als den Sinn der Verfassungsbestimmungen geradezu auf den Kopf zu stellen und der Autonomie der Gemeinden jede Grundlage zu nehmen.

Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat auch Rechtssätze entwickelt, daß das in Punkt c so schön formulierte Subsidiaritätsprinzip keiner Gleichstellung, sondern einer Unterscheidung, und das heißt hier einer Schlechterstellung der Gemeinden gegenüber den anderen Rechts-Subjekten, gleichkommt, was wieder mit dem Artikel 116, Abs. 2 nicht vereinbar scheint. Es wird nämlich von der Gemeinde als Bedingung einer wirtschaftlichen Betätigung nicht nur begehrt, daß sie gleich gut wie ein anderer tätig wird, sie muß vielmehr, um die Voraussetzungen des Punktes c zu erfüllen, besser tätig werden als jedes andere Rechts-Subjekt. Selbst der Verfassungs-Ausschuß des Nationalrates hat dazu erklärt, daß die Genehmigung nur verwehrt werden kann, wenn in der Gemeindeordnung in Bindung an die im Absatz 8 aufgestellten Grundsätze konkretisiert werde, inwieweit überörtliche Interessen, insbesondere solche von finanzieller Bedeutung, im besonderen Maße berührt werden. Die Punkte a bis c des § 71 laufen jedoch darauf hinaus, der Aufsichtsbehörde einen fast unbegrenzten Ermessens-Spielraum einzuräumen. Diese Argumente, Hohes Haus, haben selbstverständlich die Herren Kollegen vom Wirtschaftsbund nicht beeindruckt. Man kann sich allerdings des Verdachtes nicht erwehren, daß dafür weniger rechtliche Erwägungen verantwortlich sind, zumal ihnen diese Auseinandersetzungen ja ohnedies bekannt waren, sondern vielmehr, (Zwischenruf des Landesrates Dr. Niederl) Herr Landesrat Niederl, trotz Ihrer geflüsterten Zwischenrufe, die Unmöglichkeit,

gleichzeitig auf diese Argumente Bedacht zu nehmen und das Ziel zu erreichen, das Ihnen gesteckt worden ist.

Ich unterscheide nur zwischen dem praktisch Zweckmäßigen und dem rechtlich Möglichen. Meiner Meinung nach ist bei Ihnen das praktisch Zweckmäßige auf jeden Fall bevorrangt und nimmt nicht genügend Rücksicht auf die rechtlichen Voraussetzungen, die in der Verfassung festgelegt sind.

In allen übrigen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung ist es zu einvernehmlichen Regelungen gekommen. Wir haben auch diesem § 71 deshalb zugestimmt, weil es immerhin gelungen ist, daß die bestehenden Betriebe und Unternehmungen davon nicht unmittelbar berührt werden. Es heißt jetzt im Gegensatz zur ursprünglichen Vorlage, daß die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern oder auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige ausdehnen dürfe. Ursprünglich hat es hier „betreiben“ geheißen und außerdem hieß es hier statt Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige ursprünglich Betriebsgegenstände. Da mit diesen Abänderungen der Bestand dessen, was heute an solchen Unternehmungen vorhanden ist, im wesentlichen geschützt ist, haben wir diesen Formulierungen des § 71 zugestimmt, wenngleich ich nicht verhehlen möchte, daß auch im Abs. 6 Formulierungen auftauchen, die verfassungsrechtlich vielleicht nicht ganz einwandfrei sind. Die Zukunft wird im übrigen zeigen, ob die Bestimmungen des § 71 so gehandhabt werden, daß die aufgezeigten Bedenken widerlegt werden oder ob eine verfassungsrechtliche Überprüfung notwendig sein wird.

Von den zahlreichen Neuerungen dieser Gemeindeordnung entfällt ein Großteil auf Wahlvorschriften, die aus verfassungsrechtlichen Erwägungen in das Gesetz selbst aufgenommen werden mußten und nicht mehr der Wahlordnung überlassen bleiben konnten. Auch mußte im § 24 eine Lösung gefunden werden, die Fraktionswahlen im Gemeindevorstand und den Ausschüssen abzuschaffen und dennoch den Wahlparteien die damit verbundenen Rechte und Möglichkeiten zu wahren.

Eine etwas komplizierte Lösung wurde auch für die Wahl des Bürgermeisters gefunden, von der sich erst in der Praxis zeigen wird, wie weit sie den Bedürfnissen der Gemeinden entgegenkommt. Der Bürgermeister muß nicht dem Gemeinderat angehören. Da die Partei, die die absolute Mehrheit erreicht, nur ihren Listenführer zur Wahl vorschlagen kann, kommt die Wahl eines Außenstehenden aber nur dort in Frage, wo eine solche absolute Mehrheit einer Wahlpartei nicht besteht. Das wird voraussichtlich nur in einem sehr kleinen Teil der steirischen Gemeinden der Fall sein.

Im § 15 wurde die Zahl der Gemeinderatsmitglieder für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern auf 31 erhöht. Alle Mitglieder des Ausschusses waren sich darin einig, daß man nicht alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern in einer Gruppe belassen könne und daß es zweckmäßiger und demokratischer ist, hier noch eine Stufe einzuschalten. Einige Bestimmungen zielen auch auf einen erhöhten Schutz der Minderheit ab und sind daher auch im Sinne einer weiteren Demokrati-

sierung zu begrüßen. So zum Beispiel die des § 51, Abs. 2, letzter Satz, die die Einberufung einer Gemeinderatssitzung innerhalb eines Monats vorschreibt, wenn eine solche von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder beantragt wurde. Ferner auch die Verpflichtung des § 54, Abs. 2, einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Hierher gehören wohl auch die Bestimmungen des neuen 3. Hauptstückes über Volksbefragung und Volksbegehren, mit dem sozusagen im Nachziehverfahren hier Bestimmungen aufgenommen wurden, die ja in der Praxis in einigen steirischen Gemeinden im wesentlichen bereits so gehandhabt worden sind. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Gemeindebewohner unmittelbar an der Lösung bestimmter Fragen zu beteiligen. Dabei wurden allerdings unter Herausnahme bestimmter Bereiche, vor allem der Personalsachen, aber auch von Gemeindeabgabentarifen, Verordnungen und Bescheiden, die Extreme der in der Schweiz gehandhabten Praxis vermieden.

Manche Zweifelsfragen, die bisher aufgetaucht sind, wurden durch eine bessere Formulierung oder Neufassung gelöst.

Wir sind der Überzeugung, daß die vorliegende Gemeindeordnung im großen und ganzen bessere Voraussetzungen für die Praxis mit sich bringt, als das sicherlich auch nicht schlechte bisherige steirische Landesgesetz. Mögen die steirischen Gemeinden ihre neue Verfassung, die ihnen damit gegeben wird, im Bewußtsein ihrer weitergehenden Autonomie, aber auch ihrer damit größer gewordenen Verantwortung handhaben! (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich erteile Herrn Abgeordneten Leitner das Wort. Als nächster ist zu Wort gemeldet Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. DDr. Götz.

Abg. Leitner: Meine Damen und Herren! In den Bemerkungen zur ersten Vorlage der Gemeindeordnung heißt es, eines der Kernstücke der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 bilden die Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Danach soll die Gemeinde als die primäre Stelle des öffentlichen Lebens mit Funktionen erfüllt werden und Bund und Land grundsätzlich nur dann in Erscheinung treten, wenn die kleinere Gemeinschaft Aufgaben zu besorgen hat, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Damit die Gemeinden diese ihnen vom Grundsatzgesetz übertragenen Aufgaben auch erfüllen können, müßten die Gemeinden vor allem von den in Finanzfragen bestehenden Einschränkungen befreit werden. Erst dann könnte man von einer wirklichen Gemeindeautonomie sprechen. Bekanntlich entspricht der neue, für 6 Jahre geltende Finanzausgleich der Förderung und Sicherung der Gemeindeautonomie in keiner Weise. Die Gemeinden haben durch ihn in ihrer großen Mehrzahl nicht die Möglichkeit erhalten, ihren sozialen Aufgaben nachzukommen, wie dies notwendig und möglich wäre.

Viele Gemeinden führen, errichten und bauen bestehende wirtschaftliche Unternehmungen immer wieder aus, weil dies das öffentliche Interesse

erfordert. Das öffentliche Interesse besteht in der Bringung bestimmter notwendiger Dienste durch die Gemeinden vor allem durch die Abgabe solcher Dienstleistungen um ein geringes Entgelt in Form sozialer Tarife und Abgaben. Dies wird im vorliegenden Gesetzantrag unmöglich gemacht. Die Gemeinden werden gezwungen, sogenannte kostendeckende Tarife und Abgaben einzuheben. Im öffentlichen Interesse ist aber auch die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel durch wirtschaftliche Unternehmungen, womit diese Gemeinden versuchen, den ihnen vom Bund und Land eingegangenen Haushalt nach Möglichkeit zu verbessern. Die ÖVP ist gegen die bisherige Praxis und versucht die Führung bestimmter wirtschaftlicher Betriebe durch die Gemeinden einzuengen oder gar unmöglich zu machen. Dazu ist ihr jedes Argument recht, obwohl es ihr in erster Linie darum geht, alle jene Betriebe, die Profite bringen, privaten Unternehmern zuzuschancen. Die Gemeinden sollen nur solche Betriebe führen dürfen, die defizitär oder nicht gewinnbringend betrieben werden können. Das private Interesse soll ganz eindeutig dem öffentlichen Interesse vorgezogen werden. (Landeshauptmann Krainer: „Der Steuerzahlende!“) Die große Masse der Gemeindebürger sind auch Steuerzahler und sie haben das Recht, wenigstens bestimmte Leistungen, die man jedem zubilligen muß, wie Wasser, Müllabfuhr und dergleichen billiger zu bekommen mit ihren Steuergeldern. Das wird hier nicht mehr möglich gemacht. (Landeshauptmann Krainer: „Aber, aber!“ — Unverständlicher Zwischenruf des Landesrates Peltzmann.) Auch auf das greifen Sie schon, Herr Landesrat. Das zeigt wohin Ihre Richtung und Politik geht. (Zwischenruf Landesrat Peltzmann.) Ich habe noch keinen Unternehmer gesehen, der mit Defizit arbeitet, er will nur Gewinn. (Landesrat Peltzmann: „Mit Defizitunternehmen können wir auch einen Staat nicht aufbauen!“) Deswegen können die Gemeinden durch soziale Tarife anders handeln als ein Privater. (Zwischenruf Landesrat Peltzmann.) Das dürfen Sie nicht, weil im Gesetz festgelegt wird, daß sie kostendeckend eingehoben werden müssen.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz, der in der neuen Gemeindeordnung seinen Niederschlag finden müßte, ist die Sicherung der Mitentscheidung der wahlberechtigten Gemeindebürger in allen wichtigsten Fragen, die die Gemeinde direkt betreffen. Die ÖVP-Fraktion im Steiermärkischen Landtag versuchte bekanntlich noch bis vor einigen Monaten, ihre demokratische Einstellung im Bereich der Gemeinden damit zu beweisen, daß sie für die Wahl sogenannter „Volksbürgermeister“ eintrat. Sie tat so, als ob nur jene Volksbürgermeister wären, die von den Wahlberechtigten direkt als solche gewählt würden. Und was ist mit den jetzt tätigen Bürgermeistern? Stützen sie sich nach Meinung der ÖVP nicht wenigstens auf die Mehrheit der Gemeindebevölkerung? Die ÖVP behauptete, die direkte Wahl des Bürgermeisters durch die Wahlberechtigten wäre viel demokratischer als die jetzt übliche Form, wonach der Bürgermeister durch den gewählten Gemeinderat als Körperschaft bestellt wird. Deutlich sichtbar ist, daß bei einer direkten Wahl der Bürgermeister

nicht der erste im Gemeinderat wäre, sondern dem hauptverantwortlichen kollegialen Organ, dem Gemeinderat, übergeordnet entgegengestellt würde, was für die Demokratie, für die Zusammenarbeit oft nicht im Interesse der Bevölkerung wäre.

Die steirische ÖVP wollte mit diesem ihrem Vorschlag einen Gedanken in die Bevölkerung einschleusen und beginnend an der Basis, in der Gemeinde, die Notwendigkeit von Persönlichkeiten mit viel Autorität so wie das schon bei den Bezirkshauptmannschaften praktiziert wird, um dann nach und nach den Einfluß der gewählten, demokratisch zusammengesetzten Organe in allen Instanzen zurückzudrängen.

Das Gegenteil aber ist notwendig. Zum Beispiel müßte in der Gemeindeordnung mehr als es jetzt der Fall ist, gesichert werden, daß jeder Bürgermeister öfter und vor allem rechtzeitig den Gemeinderat einberuft, um entsprechende Beschlüsse zu fassen, da der Gemeinderat das höchste Organ in der Gemeinde ist. Wie wenig ernst es der ÖVP ist, die Demokratisierung des Gemeindelebens zu fördern (Landeshauptmann Krainer: „Das ist ein Luftgeschäft, das Sie da betreiben!“), auch in der Frage Bürgermeister, zeigt, daß sie eine Bestimmung in die neue Gemeindeordnung eingebaut hat, wonach Personen vom Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt werden können, obwohl sie der Bevölkerung nicht als Bewerber für diesen Posten vorgestellt werden und nicht einmal in den Gemeinderat gewählt wurden. Das ist genau das Gegenteil vom ersten Vorschlag der ÖVP. Trotz aller juristischen Spitzfindigkeiten, die Wahl sogenannter Volksbürgermeister in Steiermark über die neue Gemeindeordnung durchzusetzen, konnten die steirische ÖVP und Herr Landeshauptmann Krainer diese im Wesen undemokratische Lieblingsidee nicht verwirklichen (Heiterkeit — Landeshauptmann Krainer: „Wer hätte uns gehindert?“). Die bestehenden Verfassungsbestimmungen widersprechen nämlich ganz eindeutig diesen Plänen der ÖVP. Deswegen mußte sie auch ihren Plan fallen lassen.

Im vorliegenden Entwurf wird die Möglichkeit einer Volksbefragung und eines Volksbegehrens geschaffen, für die wir Kommunisten grundsätzlich sind. Allerdings wäre es notwendig, daß über alle wichtigsten Fragen ohne Ausnahme — im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf — die stimmberechtigten Gemeindebürger in Form einer Volksabstimmung entscheiden könnten, so wie das, wie mein Herr Vorredner schon gesagt hat, in der Schweiz seit vielen Jahren erfolgreich gehandhabt wird. Die Bestimmungen, wonach bei einer Volksbefragung ein Drittel der Gemeinderäte als Antragsteller — und zumindest zwei Drittel der Gemeinderäte notwendig sind, um eine Volksbefragung zu beschließen, wird sich in der Praxis als undemokratisch herausstellen. Damit soll gesichert werden, daß im wesentlichen nur dann eine Volksabstimmung beschlossen wird, wenn beide großen Parteien sich darüber geeinigt haben.

Ähnlich undemokratisch ist die Bedingung für ein Volksbegehren, wonach nicht weniger als 33 Prozent der wahlberechtigten Gemeindebürger öffentlich unterschreiben müssen, daß sie mit der Politik der herrschenden Parteien im Gemeinderat

nicht einverstanden sind. Damit werden die beiden großen Parteien auch weiterhin bestimmen, was konkret in der Gemeinde zu geschehen hat und nicht die Gemeindebürger. (Landeshauptmann Krainer: „Ein kleiner Widerspruch!“ — Landesrat Peltzman: „Ein großer Widerspruch!“)

Was die Bevölkerung in den Gemeinden braucht, was ihren Interessen entspricht, ist das Recht, daß sie auch in der Zeit zwischen den Wahlen in den für sie wichtigsten Fragen mitentscheiden kann bzw. Fragen auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung setzen kann, die sie für besonders dringlich hält.

Im § 15 des Entwurfes wird die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder auf Grund der Bevölkerungszahl neu festgelegt. Demnach soll sich der Gemeinderat auch in den kleinsten Gemeinden aus mindestens 9 Mitgliedern zusammensetzen. Die ÖVP machte den Vorschlag, in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern 31 Gemeinderäte und in Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern 35 Gemeinderäte zu wählen. Ausgerechnet die SPÖ vertritt den Standpunkt, daß 31 Gemeinderäte in den größten Städten unseres Landes außer Graz angemessen seien und begründet dies damit, daß die Größe der jetzt bestehenden Gemeindestuben eine Vergrößerung der Anzahl der Gemeindevertreter nicht erlaube. Das ist ein sehr schwaches Argument. Während in kleinen Gemeinden schon auf 20 und bei mittleren Gemeinden auf 200 bis 300 Gemeindebürger ein Gemeinderat kommt und dadurch schon eine viel bessere Verbindung mit diesen ermöglicht wird, kommen nach dem Vorschlag der SPÖ in den großen Städten 700 bis 1.000 Einwohner auf einen Gemeinderat. Der SPÖ — das ist meine Meinung — geht es in dieser Frage offensichtlich nur darum, die gegenwärtige Konstellation bei der Verteilung der Gemeinderatssitze aus partei-egoistischen Gründen aufrechtzuerhalten, ohne dabei die grundsätzliche Frage entsprechend in Rechnung zu ziehen. Wohin eine solch engstirnige Politik führt, die vor allem die Kommunisten treffen soll, zeigt die Stellung der SPÖ in der Frage Radio und Fernsehen und in der Beibehaltung der Benachteiligung von Wählern bei der bestehenden Nationalratswahlordnung. (Landesrat Wegart: „Da können Sie wieder eine Wahlempfehlung abgeben und brauchen selbst nicht zu kandidieren!“)

Die SPÖ glaubte, nur die Kommunisten damit zu treffen und vergaß, daß ihr geförderter Antikommunismus auch sie selbst treffen kann und treffen wird. (Abg. Heidinger: „Die rote Katze ist endlich tot!“ — Landesrat Peltzman: „Auf diese Bestätigung werdet Ihr besonderen Wert legen!“ — Zahlreiche unverständliche Zwischenrufe — Glockenzeichen des Präsidenten.)

Wir Kommunisten treten auch dafür ein, daß durch Gesetz gesichert wird, daß die Gemeinderatswahlen terminmäßig nicht mit den Landtagswahlen oder anderen Wahlen zusammenfallen, denn damit würde der Charakter einer dieser Wahlen leiden oder verloren gehen.

Bei den Gemeinderatswahlen stehen die Tätigkeit und die Personen der dort agierenden Parteien im Blickfeld der Wahlen; bei den Landtagswahlen die Landtagspolitik und die Tätigkeit der Landes-

funktionäre. Die SPÖ in Steiermark will seit längerem Gemeinderatswahlen mit Landtagswahlen koppeln und womöglich an ein und demselben Tag durchführen. (Landesrat Wegart: „Das wird nicht gehen!“) Warum wohl? Sie hat ganz offensichtlich zu ihrer Landespolitik kein besonderes Vertrauen. (Heiterkeit — Abg. Heidinger: „Das ist ein gutes Argument!“)

Der steirischen SPÖ-Führung sind die Schwächen in ihrer Landespolitik genau bekannt. Bekanntlich steht diese so sehr im Schlepptau der ÖVP und des Herrn Landeshauptmannes Krainer, daß nur eine bessere und attraktivere Politik im Interesse der arbeitenden Menschen diesen Nachteil beseitigen kann.

Im § 35 des vorgelegten Gesetzentwurfes heißt es, daß das Amt der gewählten Gemeindeorgane ein Ehrenamt ist. Dem Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern gebührt jedoch aus Gemeindegeldern eine Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister sind in der ersten Vorlage mit mindestens 500 Schilling und höchstens 10.000 Schilling pro Monat genannt. Aber nicht genug damit. Die Gebühren sollen bis auf das Doppelte der Gebühren eines Landtagsabgeordneten hinaufgesetzt werden und wenn man deren Bezüge auf 12 Monate aufteilt, so bedeutet die Höchstsumme 12.000 Schilling im Monat. Aber auch damit nicht genug. Da die Landtagsabgeordnetengebühren denen eines Bundesrates angeglichen werden sollen, dessen Gebühr 6.700 Schilling jetzt monatlich beträgt — 14mal —, würde sich für den bestbezahlten Bürgermeister ein Betrag von 15.000 Schilling im Monat ergeben. Darüber hat es, wie in der Presse bereits berichtet wurde, geheime Besprechungen zwischen der ÖVP und SPÖ und FPÖ gegeben. (Abg. Nigl: „Geheime Besprechungen — in der Zeitung!“) Sie sind sich im wesentlichen einig. (Heiterkeit!) Darüber brauchen Sie nicht zu lachen. Das ist in allen Zeitungen gestanden und selbst die Parteizeitungen mußten zu dieser Frage Stellung nehmen. (Zwischenruf: „In der Wahrheit!“) Das ist in allen Parteizeitungen gestanden.

Sie sind sich im wesentlichen einig, ihre Gebühren, ihre Privilegien einschließlich der der Regierungsvertreter zu erhöhen. Ich kann dem, wie ich schon bei anderer Gelegenheit darlegte, nicht zustimmen. Die Landtagsabgeordneten sind, was die Steigerung ihrer Gebühren betrifft, den Landesbediensteten angeglichen. Jede Erhöhung, die die Landesbediensteten erhalten, wird ihnen automatisch angerechnet. Allerdings brutto für netto, was ein großer Vorteil ist. Dieselben Abgeordneten, denen eine weitere Erhöhung der Gehälter der Landesbediensteten zuviel und unerträglich ist, glauben zur gleichen Zeit, für sich eine Erhöhung ihrer ohnehin nicht niedrigen Gebühren um 25 Prozent verantworten zu können. Ich möchte sagen, ich kann das nicht. (Landesrat Wegart: „Aber nehmen werden Sie sie?“ — Präsident: „Herr Abgeordneter, ich rufe Sie zur Sache. Es ist hier die Gemeindeordnung zur Debatte und nicht die Bezüge der Landtagsabgeordneten!“)

Herr Präsident, die Landtagsgebühren stehen in

einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Gebühren der Bürgermeister. Die Mehrausgaben für eine solche Erhöhung betragen ca. 1 Million Schilling im Jahr. Diese Million wäre besser genützt, wenn das Land Steiermark z. B. die Förderausgaben für die wissenschaftliche Forschung erhöhen würde, wo dieser Betrag dringend gebraucht würde. Meiner Ansicht nach müssen die öffentlichen Mandatäre ihr Amt wirklich als Ehrenamt ansehen und mit gutem Beispiel vorangehen. Jedenfalls sollten sie für sich nicht mehr beschließen, als sie selbst gewillt sind anderen zu bewilligen. Aus den von mir angeführten Gründen bin ich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzesvorschlag zuzustimmen.

Präsident: Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter DDr. Götz zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Alexander Götz: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich kann die vom Herrn Berichterstatter begonnene gemütliche Beratung dieses Gesetzes deshalb nicht fortsetzen, weil mir der Stuhl fehlt. (Heiterkeit.)

Ich möchte zu der Vorlage zwei Dinge feststellen. Abgeordneter Dr. Klausner hat in seiner Stellungnahme von einem Kompromiß gesprochen. Sicher ist diese Gemeindeordnung 1967 nicht nur in den drei strittigen Paragraphen oder sagen wir in den zuletzt strittigen §§ 15, 35 und 71 ein Kompromiß, sondern dieses Gesetzeswerk stellt in seiner Gesamtheit eine Kompromißlösung dar. Ich darf hinzufügen, eine tragbare Kompromißlösung! Natürlich bedeutet dies, daß einige Vorstellungen und ich möchte hier nicht Wiederholungen bringen, sondern jene aufzählen, die glaube ich, eine andere Formulierung bringen hätten können, daß solche Vorstellungen zugunsten des Gesamtwerkes zurückstehen mußten. Etwa die nicht befriedigende Regelung des § 15 hinsichtlich der Gemeinderatsmitglieder in Großgemeinden, die nicht befriedigende Regelung des § 23, wo von dem proklamierten Volksbürgermeister im Gesetz letztlich nichts übrig geblieben ist. Denn die Tatsache, daß der Gesetzgeber einen Gesetzauftrag an jene Fraktion verankert, die eine absolute Mehrheit hat, genügt allein noch nicht, wenn ein solcher Gesetzauftrag praktisch ohne Sanktion verankert ist. Es steht nämlich nicht im Gesetz, was dann zu geschehen hat, wenn zwar die entsprechende Fraktion mit absoluter Mehrheit den Bürgermeister vorschlägt, die Gemeinderäte dieser Fraktion aber in Ausübung ihres freien Entscheidungsrechtes diesen Vorschlag nicht unterstützen. Es bleibt selbst dort, wo absolute Mehrheiten bestehen problematisch und die unmittelbare Wahl des Listenführers oder des Bürgermeisterkandidaten durch die Wähler in der entsprechenden Gemeinde ist im Grunde genommen mit den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen des § 23 ebenso wenig befriedigend gelöst, als dies bisher der Fall war.

Es ist auch in der Zusammensetzung der Ausschüsse und zwar der Führungs- und Verwaltungsausschüsse des § 24 eine Bestimmung, die die Mindestzahl der Ausschußmitglieder mit drei Gemeinderäten fixiert, glaube ich deshalb unbefriedigend,

weil im Abs. 3 des gleichen Paragraphen festgelegt wird, daß dieser Ausschuß einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen hat, was bei kleineren Gemeinden mit Dreier-Ausschüssen bedeutet, daß jeder der Drei gegenseitig sich eine Funktion von den anderen bestätigen zu lassen hat.

Es ist in der Frage der Wahl der Vorstandsmitglieder die gesetzliche Regelung nicht erfolgt, die bisher bestanden hat und nunmehr weiter bestehen wird bei Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, also dort wo sich der Gemeindevorstand aus fünf oder mehr Mitgliedern zusammensetzt. Gesetzlich geregelt ist die Frage, wer den Bürgermeister und den ersten und zweiten Vizebürgermeister in diesen Gemeinden stellt, aber nicht klar ist die Frage, welche Wahlpartei den Kassier zu stellen hat, bzw. welche die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Ich möchte das deshalb erwähnen, weil wir grundsätzlich der Auffassung sind, daß das Amt des Bürgermeisters und das des Kassiers nicht — im Sinne einer gegenseitigen Kontrolle — von Mandataren der gleichen Wahlpartei der Gemeinde ausgeübt werden sollte. Daß es Ausnahmen durch das Stärkeverhältnis geben kann und geben wird, ist selbstverständlich, aber grundsätzlich sollte dies nicht der Fall sein. Wie gesagt, bei Gemeinden über 5.000 Einwohnern ist diese Verteilung offen.

Positiv dagegen kann erwähnt werden, daß mit der Aufnahme der §§ 65 und folgend im dritten Hauptstück die Volksbefragung und das Volksbegehren nunmehr in der Gemeindeordnung auch rechtlich verankert sind, wenngleich es ja niemand einer Gemeinde bisher nehmen konnte, eine solche Volksbefragung durchzuführen. Das Volksbegehren ist durch die Zahl der Unterstützungsunterschriften mit einem Drittel der Wahlberechtigten etwas problematisch. Ich möchte aber sagen, daß von den angeführten „erhöhten“ Rechten von Minderheiten im Gemeinderat doch zwei weitere Bestimmungen, die allerdings übernommen wurden, aber eben jetzt wieder verankert wurden, nämlich der § 76 und der § 86 bedeutsam sind, erstens die Auflegung des Gemeindevoranschlags zwei Wochen vor Beschlußfassung im Gemeinderat und die Übermittlung dieses Voranschlags an alle Wahlparteien, die im Gemeinderat vertreten sind, zur gleichen Zeit, also 14 Tage vorher. Ich glaube, das schließt Dinge aus, die es in der Vergangenheit öfter gegeben hat, daß über einen Voranschlag beraten wurde und zumindest einzelne Gemeinderatsmitglieder erst unmittelbar vorher überhaupt die Zahlen und Unterlagen dieses Voranschlags in die Hand bekommen haben. Auch der § 86 über die Zusammensetzung des Prüfungs-Ausschusses, der als Kontrolleinrichtung geschaffen ist, sieht vor, daß alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auch eine Vertretung in diesem Prüfungs-Ausschuß haben, er erhöht also die notwendige und richtige Kontrollfunktion.

Ich möchte aber doch noch auf einen wesentlichen Paragraphen, auf den § 71 eingehen, wo meine beiden Vorredner über das Problem der Subsidiarität Stellung genommen haben. Herr Dr. Klausner hat es aus verfassungsrechtlicher Schau getan. Ich muß allerdings sagen, ich verstehe nicht ganz

die Konsequenz, die Dr. Klausner dann gezogen hat. Denn wenn ich als Abgeordneter in diesem Hause die Meinung habe, daß eine Gesetzesvorlage verfassungsrechtlich nicht gedeckt sei, dann habe ich die Verpflichtung, dieser Gesetzesvorlage nicht zuzustimmen. Verfassungsrechtliche Bedenken in der angenommenen Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde müßten also logischerweise zu einer solchen Konsequenz führen. Ich glaube aber, daß es mit der Rechtsfrage allein — und das ist ja vorgetragen worden, daß hier strittige Auffassungen aus dem Artikel 116 und aus dem Artikel 119 der Bundesverfassung sich ergeben könnten — nicht getan ist, sondern daß man zu dem Problem der Subsidiarität klar Stellung beziehen muß. Das heißt, ist es richtig — und hier hat ja der Landtag durch die gesetzgeberische Tätigkeit diesen Willen zum Ausdruck zu bringen — daß Verwaltungskörperschaften wirtschaften, ja oder nein? Und ich möchte diese Frage im Prinzip eindeutig und klar mit „nein“ beantworten. Denn eine Gebietskörperschaft, sei es eine Gemeinde oder seien es andere Gebietskörperschaften, jedenfalls ein Verwaltungsapparat ist sowohl seiner Struktur nach als auch seiner Aufgabe nach nicht dazu ausersehen, als Wirtschaftler tätig zu werden. Die Problematik tritt zugegebenermaßen dort auf, wo eine solche wirtschaftliche Betätigung meist nicht aus eigenem Bestreben und nicht aus eigenem Wollen, sondern in der Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung den Gemeinden auferlegt wird. Und dort müssen sie die Möglichkeit haben — und das ist meiner Ansicht nach in dem vorliegenden § 71 gesichert — diese wirtschaftliche Tätigkeit auch wirklich „wirtschaftlich“ durchzuführen, d. h. nicht in der Form verdeckter Subventionen, die sie letztlich ja nur aus allgemeinen Steuermitteln geben können, denn das Ergebnis einer solchen Arbeit, richtet sich letzten Endes gegen die Bevölkerung und gegen die Steuerzahler, weil eine allgemeine Subventionierung wohl die ungerechteste Form der Verteilung von Steuermitteln an sich ist.

Herr Abg. Leitner hat gemeint, das Wirtschaften sei mit Profitstreben verbunden. Gut, aber etwas hat er zu sagen vergessen. Es ist nämlich auch mit dem Risiko verbunden, mit der persönlichen finanziellen Verantwortung und mit persönlicher und finanzieller Initiative. Und ich glaube, daß allein die Konstruktion — ich habe früher vom Voranschlag gesprochen — eines Voranschlags, eines Jahres-Budgets, die Kameralistik, die gesamte Verwaltungsgesetzgebung und die Organisation der Verwaltung in Widerspruch zu der Aufgabe eines wirtschaftenden Körpers, Organs, Gesellschaft, oder wie immer man es nennen will, steht. Daß also auf der einen Seite man einer Verwaltungskörperschaft nicht Aufgaben zuordnen soll, für die sie in keiner Weise personell und ihrer ganzen Struktur nach geeignet ist. Man darf aber nicht vergessen, daß dazu auch noch die Konkurrenz-Situation kommt und daß dann die Gemeinde, zu deren wesentlichen Einnahmen etwa der verbliebene Rest der Gewerbesteuer zählt, sich selbst auf dem Wege der geringeren daraus erfolgenden Steuer-Einnahmen Konkurrenz machen würde. Ich glaube, es ist grundsätzlich der hier verankerte

Gedanke richtig, daß bei gleichen Startbedingungen der private Unternehmer, der Gewerbetreibende, wer immer, eine Aufgabe erfüllen soll, und nur dann, wenn es wirklich im öffentlichen Interesse gelegen ist und eine solche Privatinitiative aus verschiedenen Gründen nicht gegeben ist, die Gemeinde an seine Stelle zu treten hat.

Und hier glaube ich, daß dieses Prinzip in der nunmehr vorliegenden und recht mühsam zustande gekommenen Form des § 71 der Gemeindeordnung einen richtigen und einen berechtigten Niederschlag gefunden hat, fernab von der Rechtsfrage, die sich unter Umständen bei der Deutung der Artikel 116 und 119 der Verfassung ergeben kann.

Aus all diesen Gründen, meine Damen und Herren, werden die freiheitlichen Abgeordneten dieser Vorlage zustimmen in der Hoffnung, daß es nicht nur ein oder mehrere Blätter Papier sind, in der Hoffnung, daß nicht nur in der Frage der Kompetenz der Aufgaben, der Zusammensetzung der Wahlbestimmungen gewisse Neuordnungen erfolgt sind, sondern in der Hoffnung, daß damit in den steirischen Gemeinden die Gemeindefunktionäre im Interesse ihrer Gemeinde-Mitglieder erfolgreich arbeiten können. (Beifall.)

Präsident: Ich erteile nunmehr Herrn Landeshauptmann Ökonomierat Krainer das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Ich wäre veranlaßt, zu dem Problem auch als Abgeordneter Stellung zu nehmen. Vor allem würde mir damit Gelegenheit gegeben, etwas zu polemisieren, soweit das notwendig ist. Aber ich will als Regierungsmitglied und als Referent für die Gemeinden zu der Vorlage ein paar Sätze sagen. Es besteht gar kein Zweifel, daß uns die Verfassungsnovelle 1962, die ja als ein Angebinde für den Europäischen Gemeindetag vom damaligen Nationalrat beschlossen und uns damit als erweiterte und neue Konstitution für die Gemeinden gebracht wurde. Sicher ist, daß die Grundschule der Demokratie die Gemeinde ist. Ebenso sicher ist, daß man mit der Ausweitung der Autonomie vom besten Glauben ausgegangen ist, die Gemeinden einfach als wohl entwickelte demokratische Einrichtung, aber auch als volljährig und sozusagen eigenständig genug, diese erweiterte Autonomie auch voll zu nützen, zu betrachten. Das vorliegende Gesetz, das wir zu beschließen haben, hat sich nicht nur an die neue Gemeindeverfassung angelehnt. Die zwingende Novellierung, die bis Ende 1966 von den Landtagen beschlossen werden mußte haben wir im Dezember 1966 hier im Hohen Haus beschlossen. Damals waren eben nur jene Paragraphen und jene Bestimmungen in einem, wie damals behauptet wurde, etwas überholten Eifer und Eile zum Gesetz erhoben worden. Das was wir heute beschließen, ist sozusagen die endgültige Ausführung unserer Gemeindeordnung und wir dürfen annehmen, daß in den kommenden Jahrzehnten dieses heute zu beschließende Gesetz die Grundlage der Arbeit, sozusagen die Gemeindeverfassung sein und abgeben wird. Mit dieser Novelle sind natürlich auch Veränderungen eingetreten, die sowohl für die Gemeinden, als auch für

die Funktion des Bürgermeisters und des Gemeinderates von Bedeutung sind.

Zum Beispiel haben wir nun die Vereinigungen von Gemeinden, die bisher Aufgabe der Landesregierung waren, durch ein Landesgesetz zu beschließen, wenn sie zwangsweise erfolgen. Es ist hiefür ein Landesgesetz notwendig. Es ist damit sicher den Gemeinden vor willkürlicher Zusammenlegung ein gewisser Schutz geboten, weil der Landtag darüber befinden muß, ob Gemeinden zusammengelegt werden sollen oder nicht. Aber es ist damit natürlich auch eine gewisse Erschwernis eingetreten. Die Gemeindegemeinschaften werden uns ja in den kommenden Jahren sehr entscheidend beschäftigen und zwar auch aus der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 einfach zwangsläufig beschäftigen.

Wir dürfen nicht übersehen, daß die den Gemeinden weitgehend überlassene Autonomie für die kleinen Gemeinden Aufgaben gebracht hat, die sie nur schwer erfüllen können, die sie nur mit Sachverständigen überhaupt zu erfüllen in der Lage sind. Die Gemeinde-Verfassungsnovelle 1962 hat nämlich auf die kleinen Gemeinden überhaupt nicht Rücksicht genommen, sondern der Gesetzgeber hat vor Augen gehabt, daß es Landgemeinden gibt, wo man selbstverständlich einen entsprechenden Apparat zur Verfügung hat; womöglich nicht nur einen Stadtamtsvorstand oder einen entsprechenden Gemeindevorstand, natürlich auch einen Baudirektor. Oder man hat nur große Gemeinden im Auge gehabt. Bisher haben Industriebauten, Schulbauten, also größere Bauten, nicht die Bürgermeister als erste Instanz zu bewilligen gehabt, sondern diese größeren Baurechtsfragen haben die Bezirkshauptmannschaften erledigt und gelöst und die notwendigen Bescheide erlassen. Heute ist das einem kleinen Bürgermeister überlassen, der nicht einmal einen Gemeindegemeinschaft hat. Es ergibt sich jetzt ein sehr interessantes Beispiel in der Gemeinde Neudorf bei Wildon, wo ein Bürgermeister mit einem nebenbeschäftigten Gemeindegemeinschaft einen Baubescheid für ein Großkraftwerk zu erlassen hat. Was soll er, dieser Bürgermeister und sein halbtagsbeschäftigter Gemeindegemeinschaft mit diesem Bescheid anfangen. Er muß sich einen Sachverständigenapparat beziehen, dann geht es auch. Ihm war das früher nicht auferlegt worden. Vor Inkrafttreten der Gemeindeverfassungsnovelle mit 1. Jänner 1966 haben also die Bezirkshauptmannschaften einen solchen Bescheid zu erlassen gehabt.

Wenn wir die Zusammenlegung der Gemeinden im Auge haben, dann aus der Tatsache heraus, daß Gemeinden über 1000 Einwohner einen nicht unbeachtlich höheren Ertrag aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bekommen. Es sind 100.000 Schilling und 120.000 Schilling und mehr. Das ist sehr beachtlich, wenn die Gemeinde von 500 auf 1000 Einwohner anwächst und sozusagen als Morgengabe bekommt sie erhöhte Ertragsanteile in die Gemeindekasse. Auch aus diesem Grund werden wir der Gemeindegemeinschaften größeres Augenmerk zuwenden müssen, natürlich auch, weil die Aufgaben mit der verstärkten Autonomie größere geworden sind.

Die Zusammenlegung ist gegliedert in freiwillige und zwangsweise. Erstere erfolgt mit Beschluß der

Landesregierung — nur eine Verordnung ist durch die Landesregierung zu beschließen — bei zwangsweiser Zusammenlegung ist ein Gesetzesbeschluß dieses Hohen Hauses notwendig.

Über die Zusammensetzung der Gemeinderäte ist viel diskutiert worden, wie überhaupt diese Novelle eine umfassende Diskussion sowohl in den Klubs als auch in den Landtagsausschüssen und dann noch in Parteienverhandlungen zur Folge hatte. Man war zuerst der Auffassung, daß man die Zahl der Gemeinderatsmitglieder überhaupt erhöhen soll. Dagegen wurden sowohl auf der unteren Ebene Bedenken vorgebracht, wo etwa bei Gemeinden mit 500 Einwohnern schon 15 Gemeinderäte vorgesehen werden sollten und nicht erst bei Gemeinden mit 1000 Einwohnern, da eine Ausweitung bei den kleinen Gemeinden nicht zweckmäßig erscheint. Ebenso wurden gegen die Ausweitung nach oben, also in den Gemeinden über 10.000 Einwohner Einwände erhoben, da die Gemeindefestsetzungssäle nicht vorhanden sind. Wir wissen sehr wohl, daß andere Gründe, die als Argument nicht offen ausgesprochen werden, dagegen sprechen und dafür maßgebend sind. Sicher wäre in den Großgemeinden eine Erhöhung der Zahl der Gemeinderäte zweckmäßig gewesen. Aber da man den Weg der Einigung gesucht hat, kam es in dieser Frage zu keiner Mehrheitsabstimmung.

Zum Bürgermeister kann also, wenn keine Mehrheitsfraktion im Gemeinderat sitzt, auch ein Nichtmitglied des Gemeinderates gewählt werden. Wir haben für diese Wahl nicht nur in der Landesverfassung ein Vorbild, nach der ein Landesrat auch nicht Mitglied des Landtages sein muß, sondern auch in der Stadt Graz, allerdings beschränkt. Wir finden es für notwendig und zweckmäßig, daß man den Ausweg hat, sozusagen einen Kompromißkandidaten vorzuschlagen, wenn man sich auf einen Bürgermeister innerhalb der Gemeinderäte nicht zu einigen vermag.

Ich erinnere daran, daß in einer sehr großen und bedeutenden Gemeinde erst ein Kompromißkandidat ein vernünftiges und sinnvolles Arbeiten wieder ermöglichte, weil man eben einen Herrn von außen gefunden hat, oder weil sich ein Herr von außen bereit erklärt hat, ein solches Amt zu übernehmen. Das kann natürlich auch in einer kleineren Gemeinde der Fall sein oder wenn eine sehr starke Zersplitterung in einer Gemeinde zur Wahl vor sich gegangen ist, da kann es sehr wohl sein, daß man sich schwer auf ein einzelnes Gemeinderatsmitglied einigt und daher einen Außenstehenden hereinnimmt. Er ist ja sozusagen dann auch der Bürgermeister praktisch ohne Stimmrecht. Sein Wirksamwerden hängt also sehr von seiner Persönlichkeit ab, vor der sich, glaube ich, der Herr Abg. Leitner so fürchtet.

Aber es war sinnvoll und dient auch einer guten Atmosphäre in einer Gemeinde, wenn man im Falle des Falles diesen Ausweg nehmen kann und einen Außenstehenden zum Bürgermeister wählen darf.

Die Frage des Volksbürgermeisters, die einen breiten Raum in der Diskussion eingenommen hat, sowohl in den Klubs als auch im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, hat letzten Endes zu einem Kompromiß geführt. Sie können glauben, daß jene Erfinder des Volksbürgermeisters gar nicht irgend-

wie autoritäre Züge oder eine Präsidialdemokratie im Auge gehabt haben, sondern daß die Frage, ob der Bürgermeister aus dem Volke gewählt werden soll, ja nichts Neues ist, sondern in Nachbarstaaten die Wahl des Bürgermeisters ganz selbstverständlich auch direkt vom Volk her erfolgt und wir wissen ebenso, daß oft ein Bürgermeister gewählt wird, der nicht einmal eine Mehrheitspartei hinter sich hat, daß also eine Persönlichkeit gewählt wird. Ich halte das für kein Unglück, wenn dem so ist. Wir haben letztlich die Auffassung vertreten, daß wir in der Demokratie doch noch nicht so weit vorgeschritten sind, daß wir doch noch auf dem Wege der Entwicklung der Demokratie sind und daß wir daher einen Kompromiß gesucht haben in der Weise, daß der Erstgenannte auf der Liste jener Partei, die die Mehrheit im Gemeinderat bekommt, zum Bürgermeister vorgeschlagen werden muß. Natürlich kann man sagen, es ist damit kein rechtlicher Zwang verankert, daß er auch gewählt wird. Es könnte schon sein, daß eine Mehrheit auch einmal den Vorgeschlagenen nicht wählen würde, aber das ist wohl nur eine rein theoretische Erörterung. Praktisch ist es wohl so, daß die Fraktion, die einen an die Spitze stellt, ihn dann nicht abservieren und ihn nicht als Bürgermeister vorschlagen wird. (Landesrat Sebastian: „In Gleisdorf zum Beispiel!“) Ich weiß nicht, ob Gleisdorf ein gutes Beispiel ist. (Präsident Afritsch: „Ein sehr gutes Beispiel!“)

Aber mir scheint dieser Kompromiß geeignet zu sein, daß dieser Listenführer und gleichzeitig Bürgermeister-Kandidat erstens einmal eine Offenbarung für den Wähler ist, der die Möglichkeit der Streichung hat und ihn auch von der ersten Stelle abzusetzen vermag, zurückzureihen vermag, wenn er ihn ablehnt. Ich halte das für eine absolut gute Entwicklung, die nur zu begrüßen ist. Es ist also dem Wähler sehr wohl die Möglichkeit gegeben, hier tief einzugreifen bei der Entscheidung, wer Bürgermeister wird. Paßt er ihm, wird er ihn nicht streichen, paßt er ihm nicht, wird er ihn streichen und damit kann auch der Listenführer, der von einer Partei als Bürgermeister vorgesehen ist, durch den Willen des Volkes eliminiert bzw. gestrichen werden.

Mir erscheint also dieser Kompromiß als eine gute Vorstufe für die spätere Wahl eines Volksbürgermeisters zu sein. Ich verstehe nur nicht, warum der Herr Kollege DDr. Götz diesen Vorgang, daß man den Volksbürgermeister sozusagen fallengelassen hat, jetzt versucht, zu kritisieren. Er hat ja selbst den Volksbürgermeister abgelehnt. Ich weiß nicht, welche Wandlungen inzwischen bei Ihnen vorgegangen sind, Herr Doktor, bzw. bei Ihrer Partei.

Nun zur Frage der Aufwandsentschädigung, die den Herrn Abg. Leitner veranlaßt hat, eine allgemeine Polemik gegen Bezüge der Abgeordneten einzuleiten — er hat das sehr demagogisch gemacht, denn es gibt sicher Leute, die das ganz gerne hören. Was soll er sonst auch sagen, vielleicht hört ihn da jemand, nicht wahr? Ich möchte hier grundsätzlich folgendes sagen: Ich bilde mir ein, es auch sagen zu dürfen. Ich habe nie nach Ämtern gerafft, damit ich vielleicht außer der Aufwandsentschädigung des Landeshauptmannes noch etwa dazu bekomme. Das sei nur so nebenbei bemerkt. Ich

bekomme als Bundesrat nicht einen Pfennig, weil es zwei Bezüge bekanntlich ja nicht gibt. Aber ich glaube, daß wir uns dazu zu bekennen haben, daß der Abgeordnete, ebenso wie der Bürgermeister in diesem Falle, eine Aufwandsentschädigung bekommen soll, die dem Ausmaß seiner Arbeit und seiner Verantwortung entspricht. Wenn der Herr Abg. Leitner glaubt, daß er nichts zu tun hat, außer zu diesen Sitzungen zu kommen, und deswegen meint, daß diese Aufwandsentschädigung nicht gerechtfertigt wäre, dann könnte ich ihn ja noch verstehen. Ansonsten ist er nicht zu verstehen. Sicher ist, daß bei einer Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister einer Gemeinde mit rund 500 Einwohnern, niemand wird sagen können, daß das eine Aufwandsentschädigung ist, die ihm nicht zustehen würde. Aber es wird auch niemand behaupten können — noch dazu wenn man bedenkt, daß diese Aufwandsentschädigung ja nicht steuerfrei ist — daß eine solche Aufwandsentschädigung eine Entschädigung ist, die nicht verantwortbar wäre. Ich habe keinen Grund, etwa den Bürgermeister von Leoben zu verteidigen, aber bei seinen 37.000 Einwohnern, ist die Arbeitsbelastung sicher eine solche, daß ihm die Aufwandsentschädigung ohne weiteres zusteht. Sie steht und fällt mit seinem Amte. Manche hören es oft gerne, wenn man von einem Abgeordneten sagt, wozu bekommt er überhaupt so viel und wie leicht läßt er das in Form einer Aufwandsentschädigung in seine Tasche gehen. Aber ich glaube, daß reife Demokratien und auch Demokraten über diese Dinge sehr nüchtern diskutieren und auch eine sehr nüchterne Einstellung zu dieser Frage haben. Ich erinnere mich da etwa an die Schweizer.

Die Schweizer beschließen jedesmal, wenn der Nationalrat neu gewählt wird oder ein Kantonsrat neu gewählt wird oder auch ein Gemeinderat neu gewählt wird, gleich in der ersten Sitzung, 1. Aufwandsentschädigung, 2. Sitzungsgeld, 3. für die Bundes- oder Kantonsregierung die Pensionsbezüge und dergleichen. Das wird immer und jederzeit ganz offen und klar beschlossen. Ja warum denn nicht? Der Mann, der sich aufstellen oder wählen läßt, darf sich sicher nicht zu einer Sonderklasse zählen, das wäre völlig falsch, aber er hat selbstverständlich einen gewissen Aufwand und muß auch für seine Arbeit entschädigt werden, das ist wohl selbstverständlich.

Es findet niemand etwas dabei, wenn irgendwo ein Direktor — ich will keine Institution nennen — 15.000 Schilling bezieht. Da findet kaum jemand etwas daran. Oder auch bei einem Unternehmen, da hat z. B. ein Vorstandsmitglied ja weit mehr als 15.000 Schilling. Das ist überhaupt nicht vergleichbar etwa mit der Verantwortung für eine Stadt mit 30.000 Einwohnern oder mehr. (Abg. Leitner: „Das ist ja auch ein Ehrenamt!“ — Abg. Scheer: „Aber geh!“) Also, ich bitte, ich würde Ihnen so ein Ehrenamt, wenn Sie nicht ausgerechnet Kommunist wären, ganz gern antragen, ein Ehrenamt, bei dem Sie von 7 Uhr früh bis 11 Uhr nachts arbeiten müßten. Das würde ich Ihnen gerne anbieten. Was Sie da sagen, ist ja Demagogie, das hat ja nichts mehr mit Sachlichkeit zu tun. Wenn Sie eine Überstunde machen, lassen Sie sich's bezahlen oder nicht? Und das andere soll ein Ehrenamt sein, wo-

für man nicht einmal den Aufwand ersetzt bekommen darf! Mit diesen Dingen kann und soll man nicht demagogische Hetzerei betreiben und auch nicht unnötig eine Verächtlichmachung der Demokratie, des Abgeordneten oder eines Bürgermeisters heraufbeschwören. Das ist es nämlich zum Schluss. Auf das kommt es nämlich heraus! (Abg. Leitner: „Es geht um die Höhe auch!“ — Landesrat Peltzmann: „In den kommunistischen Staaten gibt es überhaupt nur Hauptamtliche, erzählen Sie keine Märchen!“ — Abg. Stöffler: „Es muß auch den sozial schlechter Gestellten möglich sein, ein hohes Amt auszuüben!“)

Ich glaube, daß es auch in der Frage der Aufwandsentschädigung keine Übertreibungen geben darf und soll. Selbstverständlich darf nicht eine Sonderklasse geschaffen werden, aber der Aufgabe und Verantwortung entsprechend werden die Aufwandsentschädigungen mit den Bezügen der Beamten gekoppelt bis hinauf zum Bundespräsidenten, zu den Nationalräten und Bundesräten. Noch etwas in diesem Zusammenhang, obwohl es nicht zur Tagesordnung gehört. Ich hoffe, ich bekomme keine Rüge des Präsidenten. (Präsident Afritsch: „Keine Gefahr, Herr Landeshauptmann!“)

Wenn Sie den Abgeordneten- und den Bundesrätebezug vergleichen, es ist natürlich darüber diskutiert worden, aber es sind keine geheimen Verhandlungen geführt worden. Das möchte ich klar gestellt haben! Es wird nur merkwürdigerweise nicht darüber gesprochen. Nur eine Zeitung hat das geschrieben. Es war keine große. Diese hat gesagt, die steirischen Abgeordneten seien in der Aufwandsentschädigung die bescheidensten. (Abg. Leitner: „Es sollte auch so bleiben!“) Das ist eine feststehende Tatsache. Alle übrigen Bundesländer, ich will nicht von den größeren, sondern von den viel kleineren reden, haben alles was erreichbar ist, zu erreichen versucht. Nach meiner Ansicht kommen einige schon einer Sonderklasse gleich. (Abg. Leitner: „Das müssen Sie Ihren Kollegen in diesen Bundesländern sagen!“)

Wenn hier von einer Gleichziehung mit den Bundesratsaufwandsentschädigungen die Rede ist, dann mache ich darauf aufmerksam, daß deshalb im Endergebnis gar nicht mehr herauskommt. Ihre Rechnung ist falsch. Ich will Ihnen kein schlechtes Mathematikzeugnis damit ausstellen. Sie haben eben auch versucht, das in ein bestimmtes Licht zu bringen und die Demagogie ein bißchen leuchten zu lassen.

Ich möchte abschließend zur Frage der Aufwandsentschädigung der Bürgermeister sagen, daß wir uns sehr angestrengt haben und nicht wissen, ob wir beim Verfassungsdienst durchkommen mit der sogenannten Determinierung. Wir müßten praktisch, wenn wir den ganz genauen Verfassungsjuristen folgen sollen, für jeden Bürgermeister in diesem Gesetz festlegen, was er beziehen darf. Das wird aber nicht so heiß gegessen. Wir haben den Versuch unternommen, hier eine sogenannte Determinierung festzusetzen. Mit einer Verordnung der Landesregierung werden Richtlinien zu erlassen sein. Die Aufwandsentschädigung wird auf ähnliche Art berechnet, wie sie sich seit 20 Jahren eingespielt hat, nämlich so über den Daumen gepeilt einen Schilling pro Einwohner.

Das gilt nicht für die Großgemeinden, nur für die kleinen Gemeinden. Aber abschließend: Es soll jedem das zustehen und es soll jeder das bekommen, was ihm gebührt und seiner Verantwortung und seiner Aufgabe entspricht. Ich mache aufmerksam, daß es nicht wenige Bürgermeister gibt, die sich nicht einmal diese sehr geringfügige Aufwandsentschädigung von 1 Schilling pro Einwohner leisten. Sie sagen, sie können sich das nicht leisten, und verzichten teilweise auch auf diese Beträge, weil in einer solchen Kleingemeinde auch die Aufwandsentschädigung schon eine Rolle spielt und damit schon wieder eine Fuhre Schotter gekauft werden könnte. Es wird hier sehr, sehr gewissenhaft vorgegangen, und ich glaube, wir haben doch einen Weg gefunden, der uns die Möglichkeit gibt, die Frage der Aufwandsentschädigung zu lösen, die ja keine einfache und keine leichte ist. Es gibt ja dort und da auch einen Kommunisten, der das zum Anlaß nimmt, um den Bürgermeister oder den Gemeinderat ein bißchen in Unruhe zu versetzen und den Anschein zu erwecken, als wäre das ein überflüssiges Geschenk, das man Aufwandsentschädigung nennt.

Nun darf ich noch sagen, daß betreffend den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nun ein Katalog aufgestellt wurde. Es ist jetzt sehr klar aus der Gemeindeordnung heraus sichtbar, welche Aufgaben der Gemeinde zustehen. Ebenso darf ich zum Wirkungskreis sagen: Hier sind auch die Verantwortlichkeiten festgelegt, also Baubehörde 1. Instanz: Bürgermeister, Baubehörde 2. Instanz: der Gemeinderat, dann ist noch die Vorstellung bei der Landesregierung möglich, und schließlich und endlich, wenn man nicht zu Rande kommt, der Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz.

Mir scheint die Ordnung des § 65 hinsichtlich der Volksbefragung und die des § 69 über das Volksbegehren richtig und notwendig zu sein. Es soll mit diesen Dingen, weil wir auch — das ist meine Überzeugung — noch in der Entwicklung der Demokratie sind, nichts überspielt werden. Man kommt sonst allzu leicht in eine Situation, in der irgend etwas zur Abstimmung aufgespielt wird, und zum Schluß kommt dabei mehr das Gefühl als die Überlegung zum Zuge. Die Schweizer sagen: Das Volk hat immer recht, ob es ja oder nein sagt zu einem Befragungsgegenstand oder zu einer Befragung. Es hat immer recht, wenn nicht das erste Mal, so zumindest das zweite Mal. Und gerade im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Ablehnung des Flugplatzes Kloten bei Zürich mußte ja zweimal abgestimmt werden. Das zweite Mal wurde dann das Ja zum Flugplatz gegeben, das erste Mal wurde verneint. Damals war die Diskussion entbrannt, in deren Folge die Schweizer stolz zum Schluß gekommen sind: Das Volk hat immer recht, auch wenn es zuerst einmal nein sagt, es kommt noch die rationelle Überlegung und auch letzten Endes das Ja. Wenn wir uns gerade mit diesen Fragen noch in der Entwicklung befinden, so soll man nicht Fragen etwa gar der Finanzen oder der Personalien durch eine Volksabstimmung regeln. Hier können es ja nur allgemeine Fragen sein. Und ich bin sicher, daß in 10, 15, 20 Jahren auch die Frage des Volksbegehrens und der Volksabstimmung eine weitere Entwicklung nehmen wird.

Und noch ein paar Worte zum Subsidiaritätsprinzip: Ich bitte, hier eine Klarstellung herbeizuführen, das war einfach eine Notwendigkeit.

Der Herr Abg. Dr. Klauser hat ja sehr freundlich, wenn auch so mit einigen Nebenbemerkungen, die Frage des Subsidiaritäts-Prinzips behandelt. Ich glaube aber feststellen zu müssen, daß erstens die Aufgaben, die die Gemeinden auch als wirtschaftliche Unternehmungen in der Vergangenheit oder auch erst in den letzten Jahren übernommen haben, von diesem Paragraphen sowieso unberührt sind. Aber ich vertrete ebenso klar und eindeutig die Auffassung, daß es nicht Aufgabe eines Gemeinwesens oder einer Verwaltung sein kann, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Das ist nicht ihre Aufgabe. Sofern es sich um das Gemeinwohl handelt, also um jene Aufgaben, die überhaupt nur gemeinschaftlich erbracht werden können, ob das nun Wasserleitungen oder Kanalanlagen oder wie all die Dinge heißen, sein mögen, das soll selbstverständlich von der Gemeinde aus gemacht werden und von der Gemeinde aus betrieben werden und natürlich sollen dafür auch kostendeckende Gebühren eingehoben werden. Das ist heute ja bei den Gemeinden schon selbstverständlich. Aber darüber hinaus nur zu versuchen, sich irgendwo anzuhängen, weil es angeblich oder möglicherweise ein lukratives Geschäft sein könnte, wäre nicht Aufgabe der Gemeinden und daher hat man hier eine Klarstellung für notwendig befunden, die nach langen Verhandlungen auch völlig einvernehmlich zustande gekommen ist. Daher sind Vorwürfe, daß der Wirtschaftsbund oder diese oder jene Gruppe oder dieser oder jener Abgeordnete hier Hintergedanken gehabt hätten oder doch nicht das Ziel erreicht wurde, das man sich vielleicht gesteckt hat, auch nicht gerechtfertigt.

Nicht übersehen werden darf, daß im § 86 künftighin im Prüfungs-Ausschuß — und das scheint mir sehr wichtig zu sein — jede Partei vertreten sein wird. Ich glaube, das ist eine gute und vernünftige Entwicklung; ebenso die Verpflichtung, daß z. B. der Gemeindevoranschlag jeder Partei, ob sie im Vorstand vertreten ist oder nicht, rechtzeitig zugemittelt wird. Ich bin der Auffassung, daß wir mit diesem Gesetz einen guten Schritt weiter gekommen sind und damit eine Konstitution geschaffen haben in unseren Gemeinden, die eine klare und vor allem auch fruchtbare Arbeit ermöglichen und die auch für die Gemeinden und für die Bürgermeister und die Gemeinderäte ein Ansporn sein wird, so wie in der Vergangenheit auch von der Gemeindeebene aus immer wieder jene Dynamik zu entwickeln, die uns so sehr befruchtet hat in den letzten Jahren, so daß wir hoffen können, daß wir weiter das Glück und die Gewißheit haben werden, daß unsere Gemeindeväter auch in den kommenden Jahren mit der gleichen Dynamik arbeiten werden für die Gemeinden und damit für die Steiermark. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter: Ich verzichte auf das Schlußwort, Herr Präsident und möchte nur nochmals

meinen Antrag wiederholen, der Hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem für die Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird, (Gemeindeordnung 1967) zum Beschluß erheben.

Als Zusatzantrag darf ich noch den Beschlußantrag der Abgeordneten Feldgrill, Fellingner, Dr. Heindinger und Dr. Klausner vortragen und ebenfalls bitten, darüber abzustimmen.

„Der Hohe Landtag wolle mit Beziehung auf die Gemeindeordnung 1967 beschließen: Die Landesregierung wird aufgefordert, vor Erlassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Bereiche der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, den Steiermärkischen Gemeindebund und die Landes-Organisation Steiermarks des Österreichischen Städtebundes zu hören.“

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters auf Annahme des in der Beilage Nr. 35 enthaltenen Gesetzes und des dieser Beilage beigedruckten Beschlußantrages zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Danke. Die Gemeindeordnung 1967 und der darauf Bezug habende Beschlußantrag sind angenommen.

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 273, über den Gnadenantrag des Oberkontrollors Benjamin Oberegger-Kniendl um Erlassung einer Disziplinarstrafe.

Berichterstatter ist Abg. Fellingner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Fellingner: Hohes Haus! Mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Oktober 1962 wurde über den bei der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. III a, in Dienstverwendung stehenden Oberkontrollor Benjamin Oberegger-Kniendl die Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von drei Jahren verhängt.

Im Hinblick auf die lange Zeit, die seit dieser Verurteilung verstrichen ist und das einwandfreie Verhalten des Genannten seit der Durchführung der Verfehlungen erscheint es gerechtfertigt, den Amnestie-Erlaß in Disziplinarangelegenheiten auf die gegen Oberkontrollor Benjamin Oberegger-Kniendl verhängte Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von drei Jahren anzuwenden.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und stellt einstimmig den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ansuchen des Oberkontrollors Benjamin Oberegger-Kniendl auf gnadenweise Erlassung der gegen ihn mit Disziplinarerkenntnis vom 26. Oktober 1962, LAD-Disz. O 10/14-1962, verhängten Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von drei Jahren wird stattgegeben.

2. Präsident Afritsch: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche

die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

3. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 36, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1966 — LAKG. 1966).

Zu diesem Gesetz sind von der Fraktion der Sozialistischen Partei Abänderungsanträge gestellt worden, die im Ausschuß nicht angenommen wurden. Diese Anträge, die von den Antragstellern als Minderheitsanträge aufrechterhalten werden, sind in der Beilage Nr. 36 nach dem Gesetzestext als Bericht der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs abgedruckt.

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Hohes Haus! Die Behebung des § 19, Abs. 1 und 3 des Landarbeiterkammergesetzes vom 8. Juni 1949 hat eine teilweise Neufassung des Gesetzes erforderlich gemacht. Zum Zwecke der Anpassung an die geänderten Gegebenheiten wie aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde ein neuer Entwurf erarbeitet und von der Steiermärkischen Landesregierung in den Landtag eingebracht. Die Regierungsvorlage wurde in mehreren Sitzungen des Landeskultur-Ausschusses einer ausführlichen und gründlichen Beratung unterzogen, und in einer größeren Anzahl von Paragraphen einer Abänderung unterworfen.

Über die Vorlage wurde im Ausschuß in allen Punkten mit Ausnahme einzelner Abschnitte der §§ 2, 3, 20, 24 und 26 eine einhellige Auffassung erzielt.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem noch in Geltung befindlichen Gesetz besteht in der Formulierung der Kammerzugehörigkeit. Es wurde vom bisher verwendeten Begriff „Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ abgegangen.

Die außerordentlich schnelle Entwicklung im Bereiche der Landwirtschaft und ihrer Einrichtungen macht eine taxative Aufzählung der verschiedenen Betriebsarten problematisch. Der Begriff „Land- und forstwirtschaftliches Gebiet“, der nunmehr dem § 2 zugrundegelegt ist, ist wesentlich weiter und ermöglicht damit die Erfassung aller Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, von der Urproduktion bis zu den gesetzlichen und beruflichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Begriff „Land- und forstwirtschaftliches Gebiet“ ist in der Verfassung normiert und im Art. 10, Abs. 1 Z. 8 und Art. 11, Abs. 1 Z. 2 des B.-VG. verwendet. Im Kreise der Kammerzugehörigkeit hat sich insofern eine Änderung ergeben, als nunmehr auch die Pensionisten und Rentner als dem Bereich der Landarbeiterkammer zugehörig einbezogen wurden. Damit soll ihnen eine entsprechende Vertretung und ein wirkungsvoller Interessenschutz gewährt werden. Der § 3, Abs. 2 bringt eine wesentliche Neuerung und gibt nunmehr der Landarbeiterkammer die Möglichkeit, an einer österrei-

chischen Dachorganisation, dem Landarbeiterkammertag, mitzuarbeiten. Die Organisation der Landarbeiterkammer, ihre Organe und die Gliederung wurden im wesentlichen vom bisherigen Gesetz übernommen. Bei den neugefaßten Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht (§§ 17 und 18) wurde den Einwendungen des Verfassungsgerichtshofes voll Rechnung getragen und die Übereinstimmung von Kammerzugehörigkeit, Beitragspflicht und Wahlrecht hergestellt. Die Wahlkreiseinteilung wurde beibehalten. Die Grundsätze für die Durchführung der Wahl sind ausführlich und umfassend im § 20 dargelegt.

Namens des Landeskultur-Ausschusses stelle ich daher den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammengesetz 1967) zum Beschluß erheben.

Präsident Dr. Kaan: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Hans Brandl das Wort. Als nächster ist Herr Abg. Nigl zum Wort gemeldet.

Abg. Brandl: Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wenn man zum vorliegenden neuen Steiermärkischen Landarbeiterkammengesetz 1967 Stellung nehmen will, so ist die Voraussetzung dafür, daß die Entwicklung in dieser jüngsten gesetzlichen Interessenvertretung und vor allem im Bereiche ihrer Kammerzugehörigen in den wichtigsten Merkmalen aufgezeigt wird. Als im Jahre 1949 erstmals auf Grund der bundesverfassungsmäßigen Bestimmungen der Steiermärkische Landtag für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft die gesetzliche Grundlage zur Errichtung einer Landarbeiterkammer geschaffen hat, waren die Verhältnisse in diesem Berufszweig noch wesentlich anders als heute. Wenn man die Zahl der Kammerzugehörigen und damit Wahlberechtigten und der versicherten Dienstnehmer in den Landarbeiterkammerwahljahren 1952, 1957 und 1963 sowie im Jahre 1966 vergleicht, so sieht man mit aller Deutlichkeit die enorme Veränderung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch auch gleich die gegenteilige Entwicklung aufzeigen, die im Bereich der Pensionisten vor sich ging. Im Jahre 1952 bei der ersten Wahl in die Landarbeiterkammer sind 46.812 versicherte aktive Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt gewesen, es sind dieser Zahl 17.642 Pensionisten gegenübergestanden. 1957 waren die Verhältnisse schon wesentlich anders, 41.588 Aktive und bereits 19.739 Pensionisten. 1963 wieder ein wesentlich anderes Bild — nur mehr 28.923 Aktive und bereits 21.194 Pensionisten. Und wenn wir die Beschäftigten und die Pensionisten am Stichtag 1. August 1966 gegenüberstellen, so müssen wir feststellen, daß 23.656 Aktiven rund 22.000 Pensionisten gegenüberstehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Die Kernthesis dieser Entwicklung ist notwendig, um die Argumente und die Bemühungen der Sozialisten im Kampf um ein besseres und

modernes Landarbeiterkammengesetz besser zu verstehen. Denn es liegt darin die Begründung, daß wir der Auffassung sind, selbstverständlich soll auch in einer Landarbeiterkammer der Pensionist jene Betreuung finden, die er in allen übrigen Kammern findet, allerdings eine Betreuung, die kostenlos ist, weil nach unserer Meinung es selbstverständlich sich jeder Aktive verdient, daß er dann in einer Zeit, wenn er sich in Pension befindet, auch noch die Hilfe seiner Kammer in Anspruch nehmen kann. Es kommt zu den vorangeführten Argumenten noch dazu, daß die sozialistische Gewerkschaftsfraktion nach den Wahlen 1963 infolge mehrerer Rechtswidrigkeiten bei der Wahl gezwungen war, den Verfassungsgerichtshof anrufen, der unserer Klage stattgegeben und die Wahlen für ungültig erklärt hat. Durch Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 19, Abs. 1, 2 und 3 des Kammengesetzes wurde die Bestimmung, daß ein Kammerzugehöriger in den letzten zwei Jahren zumindest 52 Wochen beschäftigt sein mußte, um wahlberechtigt zu sein, wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben. Es erscheint mir jedoch notwendig, weil immerhin schon zweieinhalb Jahre vergangen sind und die Österreichische Volkspartei in solchen Fragen sehr vergeblich ist, daran zu erinnern, daß der Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen vom 14. Oktober 1964 mit aller Deutlichkeit noch zusätzlich feststellte: „Durch rechtswidrige Anlegung der Wählerverzeichnisse war die Wahl aufzuheben. Der Wahlanfechtung war wegen Verwendung durchsichtiger Wahlkuverts stattzugeben. Ein Einsammeln der Wahlkuverts durch Funktionäre ist gesetzwidrig.“ Ich darf sagen, daß nach unserer Meinung die zuständige Abteilung eigentlich sehr lange gebraucht hat, um dem Hohen Hause einen neueren, modernen Entwurf über ein Landarbeiterkammengesetz vorzulegen. Die Regierungsvorlage wurde erst am 14. April 1966 eingebracht, obwohl die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bereits am 14. Oktober 1964 bekannt war.

Unsere Hoffnungen, daß uns auf Grund dieser Entscheidungen und Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes die Abteilung 8 und der zuständige Referent nun doch die Grundlagen für ein neues, modernes und fortschrittliches Landarbeiterkammengesetz vorlegen, haben sich leider nicht erfüllt. Die Regierungsvorlage wurde in drei Kultur-Ausschußsitzungen und überwiegend in zwei Parteienverhandlungen sehr eingehend beraten, und wir können vor allem feststellen, daß sich drei wesentliche Schwerpunkte in diesen Beratungen ergeben haben. Der erste Schwerpunkt ist die Kammerzugehörigkeit und die damit verbundene Abgrenzung zu anderen Kammern, der zweite Schwerpunkt der Aufbau der Organisation und der dritte Schwerpunkt die Frage der Wahlkreise, der Wahlbehörden und des Wahlrechtes. Wir sozialistischen Abgeordneten haben infolge der ungenügenden Regierungsvorlage einen eigenen Entwurf über ein modernes Landarbeiterkammengesetz ausgearbeitet. Dieser Entwurf war in seinen Grundsätzen gekennzeichnet dadurch, daß wir eine vernünftige, eindeutige und klare Abgrenzung auch im Bereich der Kammerzugehörigkeit angestrebt haben. Er war ferner gekennzeichnet dadurch, daß

wir in der Frage der Organisation eine wesentliche Vereinfachung und eine wesentlich bessere Form vorgeschlagen haben, und er war vor allem gekennzeichnet dadurch, daß wir in der Frage des Wahlrechtes den Dienstnehmern, den Kammerzugehörigen in der Land- und Forstwirtschaft das geben wollten, auf was jeder Staatsbürger in unserem Lande Anspruch hat, nämlich daß er ein freies, geheimes, persönliches Wahlrecht ausüben kann.

Ich darf offen sagen, daß unser Entwurf in einigen und auch wesentlichen Punkten die Grundlage der Verhandlungen gebildet hat und daß in vielen Fragen Einigung — vor allem in den Parteienverhandlungen — erzielt werden konnte, daß wir aber zum Teil auch wiederum in grundsätzlichen Fragen mit unserer Auffassung in der Minderheit geblieben sind.

Und ich möchte als Sprecher der Sozialisten gerade diese Minderheitsanträge etwas deutlicher und etwas ausführlicher behandeln.

Zuerst zur Frage der Kammerzugehörigkeit: Im Artikel 15, Abs. 1 der Bundesverfassung, untermauert durch wiederholte Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, kommt zum Ausdruck, daß die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind, den Ländern zusteht. Die entscheidende Frage, meine Damen und Herren, liegt nun darin, daß einerseits weder von der Bundesverfassung her noch vom Verfassungsgerichtshof eine klare Auslegung des Begriffes „Land- und forstwirtschaftliches Gebiet“ getroffen wurde und andererseits sehr vielfältige Abgrenzungsschwierigkeiten mit anderen Interessenvertretungen, vor allem der Arbeiterkammer, entstehen können.

Unser Vorschlag in den Parteienverhandlungen war daher, wenn wir grundsätzlich dem Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes zustimmen, daß im Gesetz unter allen Umständen entsprechende klare und eindeutige Abgrenzungsbestimmungen, Auslegungsbestimmungen enthalten sein müssen und daß wir in konträrer Folge zum Arbeiterkammergesetz im Landarbeiterkammergesetz festlegen sollen, daß also alle diejenigen Dienstnehmer, die arbeiterkammerzugehörig sind, nicht landarbeiterkammerzugehörig sein können. Und wir haben hier vor allem jene Gruppen besonders herausgestrichen, die unserer Meinung nach immer wieder im Blickfeld der Auseinandersetzungen stehen. Dies sind vor allem die Arbeiter und Angestellten in Betrieben von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die der Gewerbeordnung unterliegen, es sind die Arbeiter und Angestellten der Geld-, Kredit- und Bankinstitute, die von landwirtschaftlichen Erwerbsgenossenschaften betrieben werden, vor allem die der Raiffeisenkassen. Ich darf hier vielleicht einiges einfügen: In der Ausgabe der Landwirtschaftlichen Mitteilungen vom 15. Februar 1967 sind sehr deutliche Zahlen über die Kreditvergabe der Raiffeisenkassen in ganz Steiermark enthalten. Daraus ist zu entnehmen, daß die Raiffeisenkassen Steiermarks für die Land- und Forstwirtschaft oder innerhalb der Land- und Forstwirtschaft Kredite in der Höhe von 781 Mil-

lionen Schilling vergeben, daß sie aber außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes — ich glaube, dieser Begriff stimmt ja — auch für Handel, Industrie und dgl. Kreditvergaben mit mehr als 1 Milliarde Schilling durchführen. Das bestätigt unsere Auffassung und unsere wiederholte Argumentation, daß die Angestellten — Arbeiter sind es ja sehr wenig — niemals in den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes fallen können und daß sie daher — wie der § 5 des Arbeiterkammergesetzes sagt — in die Arbeiterkammer gehören. Und wir haben darüber hinaus auch noch versucht aufzuzählen die Arbeiter und Angestellten der gesetzlichen land- und forstwirtschaftlichen Kranken- und Sozialversicherungsanstalten, weil wir der Meinung sind, daß man bei der immer sehr großzügigen Auslegung der Österreichischen Volkspartei über land- und forstwirtschaftliches Gebiet auf den Gedanken kommen könnte, daß auch die Angestellten in den Kranken- und Sozialversicherungsanstalten, die für die Land- und Forstarbeiter tätig sind, ebenfalls in das land- und forstwirtschaftliche Gebiet mit einbezogen werden. (Landeshauptmann Krainer: „Warum sind Sie nicht für eine größere Kammer? Das ist nicht ganz logisch!“)

Herr Landeshauptmann, ich bin der festen Überzeugung, daß niemand in unserem Lande damit gedient ist und auch einer Berufsgruppe nicht gedient ist. (Landeshauptmann Krainer: „Da haben Sie scheinbar einen höheren Auftrag!“)

Herr Landeshauptmann, wir sind nicht so zentralistisch wie die Österr. Volkspartei, das wissen Sie sehr genau! (Heiterkeit.) Und das zeigt sich immer deutlicher, Herr Landeshauptmann, das ist nicht abzustreiten. (Landeshauptmann Krainer: „Mir kommt vor, der Kollege Ileschitz hat sie da stark beeinflusst!“)

Der Kollege Ileschitz hat mir keinerlei Tip auf diesem Gebiet gegeben, das möchte ich hier ausdrücklich feststellen.

Nach unserem Vorschlag wären dann jene Betriebszweige, die echt zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet gehören, in den Bereich der Landarbeiterkammer einzubeziehen. Die Österr. Volkspartei hat dieser Aufzählung, wenn ich es so nenne, nicht zugestimmt. Wir waren daher gezwungen, einen Minderheitsantrag anzumelden und diesen Minderheitsantrag habe ich hiermit auch damit begründet.

In der Organisation konnten einige Verbesserungen erreicht werden gegenüber dem Vorschlag, wie er von der Regierungsebene her, vom Referat her, gekommen ist, und zwar werden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer nun nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Es war sehr schwierig, eine Formulierung zu finden, wie man nun den wahlwerbenden Parteien auch die entsprechenden Vizepräsidenten sichern kann. Denn Verhältniswahlrecht einerseits und Sektionen andererseits, das ist sehr schwierig zu koppeln und wir haben uns dann darauf geeinigt, daß die Vorschläge über die Wahl der Präsidenten aus den Sektions-Versammlungen her zu stellen sind.

Keine Einigung war möglich in den Beratungen über die Beschlußfassung der Geschäftsordnung. Wir Sozialisten sind der Auffassung, daß eine Ge-

schäftsordnung, die doch einen wesentlichen Bestandteil für die Abwicklung und Führung einer Kammer bedeutet, eine entsprechende Mehrheit haben soll. Wir haben eine Zweidrittel-Mehrheit vorgeschlagen, die Österreichische Volkspartei ist nur für die Hälfte. Hier war also ein Minderheitsantrag notwendig.

Ebenfalls einen Minderheitsantrag haben wir angemeldet bei der Festlegung der Kammerbeiträge, weil wir der Meinung und Auffassung sind, daß nicht schon im Gesetz statuiert werden soll, daß wir bis zu 1 Prozent bei den Kammerbeiträgen gehen, gerade in jener Kammer, bei der die schwächsten Zahler sind. Wir waren der Meinung, daß das unmöglich sei und man im Gesetz mit 1/2 Prozent auskommen müßte; in den anderen Kammern ist das auch so geregelt und wenn es sich als notwendig erweist, darüber hinauszugehen, dann kann die Landesregierung immer noch ihre Zustimmung dazu geben.

Eine sehr entscheidende Frage, meine sehr geehrten Damen und Herren, war selbstverständlich das Wahlrecht. Die Regierungsvorlage hat hier noch die schriftliche Wahl vorgesehen, die Österreichische Volkspartei ist dann in den Verhandlungen davon abgegangen und in den neu dafür geschaffenen Paragraphen sind jetzt sehr ausführliche Grundsätze für die Durchführung der Wahlen festgelegt, die sich selbstverständlich überwiegend auf die Nationalratswahlordnung beziehen. Hier wurde erstmals auf die Nationalratswahl Bezug genommen und erstmals auch eine Bestimmung geschaffen, wonach die Gemeinderatswahlbehörde die durchführende Wahlbehörde auch für diese Interessenvertretung ist. (Landeshauptmann Krainer: „Das wäre schön, wenn wir das bei der Arbeiterkammer erreichen würden!“) Bei Ihrer Mehrheit im Nationalrat, Herr Landeshauptmann, brauchen Sie nur wollen, kein Problem. (Landeshauptmann Krainer: „Da sieht man, wie großzügig wir sind!“)

Hier möchte ich, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit aller Deutlichkeit aufzeigen, daß die Hauptschwierigkeit der Wahl 1963 die schriftliche Wahl war und die Dinge, die damit im Zusammenhang gestanden sind. Wir haben dann in den Parteienverhandlungen und auch heute noch in den Verhandlungen des Landes-Kultur-Ausschusses eine kleine oder kleinere Schwierigkeit — ich weiß nicht genau, wie ich das nennen soll — gehabt. Wir sind der Auffassung, es sollte in das Gesetz hineinkommen, daß die Gemeindewahlbehörden den Wahlpflichtigen am Wahltag und im Wahllokal — das entspricht unserem gesunden Mißtrauen auf dem Gebiet — die Wahlunterlagen auszuhändigen hätten. Von seiten der Österreichischen Volkspartei ist erklärt worden, sie sei nicht in der Lage, das in das Gesetz aufzunehmen. Wir wären sehr zufrieden, wenn sie das in die Wahlordnung, in die es als Durchführungsbestimmung absolut hineingehört, aufnehmen würden.

Ich darf Ihnen aber auch gleich sagen als Vorichtsmaßnahme, wenn man wieder irgendwie auf Umwegen versuchen sollte, zu dem Zustand und zu den Methoden von 1963 zu kommen, dann werden wir — Herr Landeshauptmann, Sie sind ja Landeswahlleiter — weitere Schwierigkeiten ha-

ben, und der Verfassungsgerichtshof steht uns ja wieder offen. (Landeshauptmann Krainer: „Nein, sicher nicht.“) Ich sage das nur mit aller Deutlichkeit, damit hier nicht irgend welche Differenzen auf dem Gebiet entstehen. (Landeshauptmann Krainer: „Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Sache gar nichts gefunden!“)

Ein Minderheitsantrag der sozialistischen Abgeordneten war auch noch in einer weiteren Frage notwendig — ich verstehe diese als grundsätzliche Frage. Das Gesetz sieht nur eine Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen, der Landarbeiterkammer einerseits und der Landwirtschaftskammer andererseits vor. Wir sind der Meinung und Auffassung, daß diese Zusammenarbeit, die absolut notwendig ist und die auch im großen gesehen anerkannt wird, in der Land- und Forstwirtschaft auch auf die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen ausgedehnt werden müßte und daß das absolut zu einer gewissen Verbesserung führen würde. Die Österreichische Volkspartei hat diesen unseren vernünftigen Antrag unverständlicherweise abgelehnt, gänzlich unverständlich deshalb — der Herr Kollege Nigl wird mir nicht böse sein —, weil gerade ein Gewerkschaftssekretär der Sprecher dafür ist, daß es keine gute Zusammenarbeit geben soll auf dem Gebiet, und das scheint mir als Gewerkschaftsfunktionär unmöglich. Das muß ich sagen. (Abg. Nigl: „Laß dir Zeit, ich komm so noch dran!“ — Zwischenruf SPÖ: „Das ist höhere Weisung!“) Aber hier vielleicht, meine Damen und Herren, eine allgemeine Feststellung, die ich auch hier einmal aussprechen will. In Gewerbe und Industrie — ich meine jetzt die Arbeiter in Gewerbe und Industrie — ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen der freiwilligen Berufsvertretung, das sind die Gewerkschaften, und andererseits der gesetzlichen Interessenvertretung, das sind die Arbeiterkammern (Landeshauptmann Krainer: „Das ist auch nicht gesetzlich festgelegt, lieber Kollege, das ist eine Selbstverständlichkeit!“) Braucht es nicht werden, dort funktioniert's. Und ich bin davon überzeugt, daß gerade durch diese Zusammenarbeit auch in den wesentlichen und grundsätzlichen Fragen jene Erfolge erreicht werden konnten, und wenn wir nun in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft schauen, liegt das wesentlich anders. Hier ist es so, daß die Landarbeiterkammern überwiegend — ich möchte nicht pauschalisieren — die Gewerkschaften ignorieren, ja daß es einige Landarbeiterkammern gibt, die direkt die Gewerkschaften bekämpfen, so schaut also die Wirklichkeit aus, und daß sich die Dienstnehmer, die zusammenhalten müßten auf dem Gebiet, die sich zusammenfinden müßten bei den ganzen Problemen, erst untereinander zu streiten haben, wie sie einen gemeinsamen Weg finden, um dann in weiterer Folge ihre Belange auf höherer Ebene durchzusetzen. Das ist eine sehr, sehr grundsätzliche Frage.

Und nun, Hoher Landtag, zum Schluß. Wir als Sozialisten hoffen, daß mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes wieder jene rechtmäßige Grundlage hergestellt ist, die es ermöglicht, in freien und geheimen Wahlen demokratisch zusammengesetzten Organen die Führung und Verwaltung der Landarbeiterkammer zu übertragen. Denn nur so

kann sie ihre Aufgabe richtig erfüllen, und nur so besteht bessere Gewähr dafür, daß sie die Förderungsmittel für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zu 95 Prozent aus Steuergeldern des Bundes und des Landes zur Verfügung gestellt werden, gerecht und widmungsgemäß verteilt. Lassen Sie mich aber, sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, noch folgendes Grundsätzliches sagen: Ich gehöre dieser gesetzgebenden Körperschaft durch rund 14 Jahre an und ich bin durch 20 Jahre aktiver Gewerkschaftsfunktionär. Zu den Problemen der Land- und Forstarbeiter habe ich Stellung genommen, wo immer sich eine Gelegenheit dafür ergab. Eine daraus gewonnene Erkenntnis möchte ich aber auch einmal von dieser Stelle aus meinen Berufskollegen, den Land- und Forstarbeitern, sagen: (Landeshauptmann Krainer: „Keine Wahlrede, Herr Abgeordneter!“) Nein, nein, eine ganz nüchterne Feststellung.

Unsere Arbeits-, Lohn- und Sozialbedingungen innerhalb unseres Volkswirtschaftszweiges und in der gesamten Gesellschaft werden so wie in der Vergangenheit auch in der Gegenwart und in Zukunft dann erfolgreich verbessert und ausgebaut werden können, wenn wir unser Geschick selbst durch engen politischen und gewerkschaftlichen Zusammenschluß gestalten. Niemand anderer, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird das für uns tun. (Abg. Burger: „Wollen Sie sagen, daß wir mit der Gewerkschaft siamesische Zwillinge sind?“) Passen Sie auf, das trifft jetzt Sie als ÖAAB-ler. Es wird den Land- und Forstarbeitern niemand anderer den Lohnunterschied abbauen helfen, der heute noch besteht, wenn die Land- und Forstarbeiter um durchschnittlich 600 Schilling im Monat weniger erhalten als ihre Kollegen in Industrie und Gewerbe. Das wird unsere ureigenste Aufgabe werden, und wenn Sie uns dabei unterstützen, dann kann es uns recht sein. Für die Sozialisten kann ich hier aussprechen, daß wir diese Wünsche und Probleme kennen und daß wir alles tun werden, um hier zu Verbesserungen und anderen Dingen zu kommen. Die Öffentlichkeit aber und Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, mögen die Bemühungen meiner Berufskollegen als das werten, was vieltausendfältig im Leben und Wirken der gesamten Gesellschaft vorkommt, was sie kennzeichnet, sie mögen es werten als das natürliche Streben der Menschen für ein besseres, schöneres und glücklicheres Leben. (Landeshauptmann Krainer: „Aber nicht sozialistisches!“ — Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich erteile das Wort Herrn Abgeordneten Nigl. Als nächster ist zu Wort gemeldet Herr Abgeordneter Scheer.

Abg. Nigl: Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Beinahe habe ich den Eindruck gehabt, die Landarbeiterkammerwahl hat schon begonnen und nicht, daß sich der Hohe Landtag damit zu beschäftigen hat, die Voraussetzungen für eine solche Wahl zu schaffen. Der Kollege Brandl von der anderen Seite hat seinem Namen wieder einmal Ehre gemacht dadurch, daß er es so

richtig rot brandeln hat lassen (Landesrat Bammer: „Sie wollen schon wieder nign, gelt!“)

Ich glaube, Hoher Landtag, wir sollten uns nicht auf die Ebene politischer Parolen oder Dinge begeben, die hier bei der Beratung über die Gesetzesfrage keinen Platz haben, sondern wir sollten uns, wenn ein solches Gesetz zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, sachlich auseinandersetzen, von welchen Grundgedanken wir uns leiten lassen müssen, diese oder jene Formulierung so und nicht anders zu fassen. Und wenn auch ich damit einleiten darf, daß im Jahre 1949 der Steiermärkische Landtag durch das damalige erste Landarbeiterkammergesetz ein Neuland in der beruflichen Interessenvertretung für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark betreten hat, so darf ich hier einfügen, daß es noch Bundesländer gibt, die von einem solchen Neulandbetreten bis heute keinen Gebrauch gemacht haben, z. B. das Burgenland oder das Land Wien (Landeshauptmann Krainer: „Aha, das sind die sozialistischen Länder!“ — Abg. Hans Brandl: „Gut, betreut, keine Sorge!“ — Landeshauptmann Krainer: „Ihr Vorwurf scheint an die falsche Adresse gerichtet gewesen zu sein!“ — Abg. Ileschitz: „Herr Landeshauptmann, dort gibt es keine gesetzlichen Ungesetzlichkeiten!“ — Landeshauptmann Krainer: „Die Forstarbeiter sind dort noch immer ausgeschlossen!“ — Abg. Ileschitz: „Eingeschlossen sind sie, nicht ausgeschlossen!“)

In diesen beiden Bundesländern, Wien und Burgenland, spielt die Dienstnehmerschaft in der Land- und Forstwirtschaft jene Rolle, die jede Minderheit, auch berufliche Minderheit, beispielsweise in den Bereichen der Arbeiterkammer heute spielt. Mehr will ich dazu gar nicht sagen.

Wenn nun der Steiermärkische Landtag im Jahre 1949 dieses Neuland der beruflichen und gesetzlichen Interessenvertretung betreten hat, so war es natürlich und logisch, daß man sich an gewisse Dinge anlehnte, die bereits vorhanden waren und daß man hier vor allen Dingen den Wirkungsbereich dieser Landarbeiterkammer so absteckte, daß man sich streng nach der beruflichen Zugehörigkeit, also nach dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, hielt, das war vielleicht zum damaligen Zeitpunkt verständlich und natürlich. Dieses Gesetz hat aber nur bis zum Jahre 1963 gehalten, bis zu einem Jahr, in dem die Landarbeiterkammerwahl angefochten wurde und in dem der Verfassungsgerichtshof im Zuge eines Verfahrens festgestellt hat, daß vor allen Dingen der § 19, der die Kammerzugehörigkeit, den Wirkungsbereich, geregelt hat, wegen Verfassungswidrigkeiten aufzuheben ist, einfach deshalb, weil dieser Paragraph ausgesprochen hat — das war übrigens ein Wunsch der Sozialisten seinerzeit in Anlehnung an die arbeiterkammergesetzlichen Bestimmungen — nur jene kammerzugehörig zu machen, die mindestens 52 Wochen in den letzten zwei Jahren in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren. Obwohl seinerzeit diese Auffassung von unserer Seite bestritten und bekämpft wurde, ist es schließlich doch dazu gekommen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hat uns recht gegeben. Man hätte das damals nicht schon im Gesetz verankern sollen. Der Verfassungsgerichtshof hat vor allen

Dingen erkannt — und ließ sich hier leiten von den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes im Hinblick auf einen Rechtssatz, den er schon im Jahre 1948 in einem Erkenntnis ausgesprochen hat — und ich darf diesen Rechtssatz zitieren, damit gerade hier das Verständnis zu dieser Frage besser herauskommt — dieser Rechtssatz lautete: „Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet steht nach dem gegenwärtigen Stande der Kompetenzverteilung gem. Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungs-Gesetzes in der Fassung von 1929 ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers, auf den Umfang des Betriebes und auf die Zahl der in dem Betriebe dauernd beschäftigten Arbeitnehmer, den Ländern zu.“ In Verfolgung dieses Rechtssatzes hat der Verfassungsgerichtshof auch bei der in Rede gestandenen Wahlanfechtung in seinem Erkenntnis ausgesprochen — hier zitiere ich wieder —: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß es über die im § 3 des Gesetzes beschriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hinaus noch eine Anzahl von Vereinen, Verbänden, Genossenschaften usw. gibt, die ebenfalls auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft zum Teil oder sogar ausschließlich tätig sind.“ Diese Rechtsgrundsätze in Anlehnung an die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sagen also ausdrücklich, daß das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft nicht etwa durch eine Aufzählung der Betriebstypen im Landarbeiterkammergesetz erschöpfend erfaßt ist und das hat ja auch der Verfassungsgerichtshof gesagt, daß das Land Steiermark, also der Landtag als Landesgesetzgeber die Möglichkeit hat, sämtliche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Dienstnehmer zu erfassen, und in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes einzuordnen.

Und wenn ich mich hier an dieser Stelle daran erinnere, daß alle Landarbeiterkammerwahlen, die wir bisher in der Steiermark vollzogen haben, einschließlich der Arbeiterkammerwahlen, immer das nette politische Spielchen auf der sozialistischen Seite gebracht haben, daß man einmal, wenn Dienstnehmer in die Arbeiterkammer gewählt haben, jene Angestellten und Arbeiter solcher Betriebe beispielsweise von Genossenschaften deshalb vom Wahlrecht in die Arbeiterkammer herausreklamierte, weil man offenbar auf dem Standpunkt stand, in die Arbeiterkammer dürfen nicht noch mehr Schwarze hinein und auf der anderen Seite, wenn es um die Wahl zur Landarbeiterkammer ging, hat man sich auf den Standpunkt gestellt, hier müssen — und jetzt passen Sie gut auf — die gleichen Dienstnehmer, also die gleichen Arbeiter und Angestellten, die man dort herausreklamierte, denen man also dort das Wahlrecht nicht zugebilligt hat, ebenfalls wieder herausreklamiert werden (Landesrat Bammer: „Sie wollen, daß sie zweimal wählen?“), weil man hier offenbar wieder auf dem anderen Standpunkt stand, daß die Landarbeiterkammer offenbar ohnedies schon schwarz genug sei und ein Noch-Mehr unerträglich würde. Ich meine, meine Damen und Herren, das ist ein Spielchen gewesen, das vielleicht politisch recht neckisch gewesen sein mag

(Landesrat Bammer: „Aber in Wahrheit wollen Sie sie zweimal wählen lassen. Das kennen wir ja!“), aber eines müssen Sie zubilligen, jene Arbeiter und Angestellten haben zwar auf diese Weise bis zum heutigen Tag Kammerbeiträge gezahlt — auch in die Arbeiterkammer —, das Recht, in ihre gesetzliche Interessenvertretung zu wählen, wurde ihnen aber auf diese Weise immer genommen. (Landesrat Bammer: „Die haben ja wählen dürfen!“) Ich stelle mit außergewöhnlicher Genugtuung für unseren Klub fest, daß gerade der Wirkungsbereich des Ihnen heute vorliegenden Landarbeiterkammergesetzes 1967 hier einen Schritt trifft in der Form, daß jene Dienstnehmer, die bisher vom Kammerwahlrecht oder vom Recht in eine Kammer zu wählen, immer ausgenommen waren, nun endlich ihr Wahlrecht bekommen werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Diese Feststellung, Herr Landesrat Bammer, darf ich hier im Interesse der betroffenen Arbeiter und Angestellten anmerken. (Landesrat Bammer: „Sie tun so, wie wenn wir bei den Landarbeiterkammerwahlen die Mehrheit gehabt hätten! Das kenne ich ja, zweimal wählen wollen Sie überall!“)

Ein Zweites, das uns hier mit besonderer Befriedigung erfüllt, ist, daß sich auch der sozialistische Klub des Landtages dazu durchringen konnte, dem Pensionistenwahlrecht die Zustimmung zu geben, offenbar deshalb, weil sie sich den Argumenten unserer Seite angeschlossen haben, daß dann, wenn ein Mensch in den Ruhestand tritt, seine Abschreibung aus der Gesellschaft nicht zu vollziehen ist, sondern daß derjenige, der in den Ruhestand tritt, selbstverständlich ein Recht darauf hat, zu seinem Berufsstand, zu seinen Kollegen nicht nur die Beziehung weiter aufrechtzuerhalten, sondern daß ihm auch das Recht zugestanden werden muß, diese gesetzliche Interessenvertretung mitzuwählen. (Beifall bei der ÖVP.) Auch das stelle ich mit besonderer Befriedigung fest. Soweit also zwei Grundsätze, die dieses Landarbeiterkammergesetz kennzeichnen.

Wenn der sozialistische Klub hier einen Minderheitsantrag einbringt in der Hoffnung, oder vielleicht von einem besonderen Mißtrauen getragen, daß Ausnahmestimmungen dazu führen könnten, nun eine klarere Auslegung dieser Bestimmung zu treffen, dann muß ich Sie enttäuschen. Ich muß Sie deshalb enttäuschen, weil dem Land, auch dem Landesgesetzgeber, eine Erläuterung des Begriffes „land- und forstwirtschaftliches Gebiet“ nicht zusteht und weil wir hier gezwungen sind — ich betone gezwungen sind —, im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes unter Umständen einmal einen solchen Fall auszutragen, wenn sich dazu eine Notwendigkeit ergeben sollte.

Die weitere sehr entscheidende Frage des Landarbeiterkammergesetzes — und auch hier darf ich namens meines Klubs feststellen, daß sich die sozialistischen Abgeordneten unseren Auffassungen angeschlossen haben — ist, daß die Wahlkörper, die Dreiteilung in die Sektionen, nämlich in die Sektion der Landarbeiter, der Forstarbeiter und der Angestellten, ebenfalls die Zustimmung gefunden haben, obwohl das ursprünglich von Ihrer Seite bekämpft wurde. Ich glaube, daß die Erkenntnis stärker war, eben einzusehen, daß die Dreiteilung

deshalb notwendig ist, weil sich schon aus der besonderen beruflichen Stellung dieser drei Sektionen oder diesen den drei Sektionen zugehörigen Dienstnehmergruppen auch Besonderheiten im Landarbeiterkammergesetz ausdrücken sollen.

Ein weiteres ist die Frage der Wahlkreise. Auch bei den Wahlkreisen, die für die Steiermark fünf umfassen, ist zu sagen, daß auf diese Weise am ehesten die Gewähr dafür gegeben ist, daß nicht nur die Vertreter in die Vollversammlung dieser Kammer — also die Kammerräte — von allen Gebieten geholt werden, sondern in Verbindung mit den Sektionen auch die Gewähr gegeben ist, daß es sich hier um eine echte Berufsvertretung in der Landarbeiterkammer handelt.

Und schließlich noch zu einigen Fragen, die das Wahlrecht selbst betreffen: Ich muß — und hier spreche ich auch im Namen meines Klubs — eigentlich bedauern, daß die Verankerung des Briefwahlrechtes, wie wir das im bisherigen Kammergesetz gehabt haben, nicht auch in Zukunft erhalten werden kann (Abg. Brandl: „Das verstehen wir, das ist vollkommen begreiflich!“) Ich sage das deshalb und ich werde das begründen, weil dieses Briefwahlrecht (Unverständlicher Zwischenruf) — Herr Abgeordneter Zinkanell, das wird Sie interessieren — weil dieses Briefwahlrecht nicht nur vom Administrativen her, also mithin auch vom Finanziellen billiger kommt, weil es sparend wirkt, sondern weil dieses Briefwahlrecht auch am ehesten dazu geeignet war, einem möglichst hohen Prozentsatz von Kammerzugehörigen (Abg. Zinkanell: „zu beeinflussen!“) tatsächlich die Wahl in die Landarbeiterkammer zu ermöglichen. (Abg. Brandl: „Zu beeinflussen, sehr richtig!“ — Abg. Pözl: „Sie haben da mehr Erfahrung von der Arbeiterkammerwahl her!“ — Landesrat Bammer: „Der Wirtschaftsbund schreit schon wieder!“) Meine Herren Abgeordneten von der sozialistischen Seite, bitte provozieren Sie mich nicht, Ihnen zu sagen, in welchen sozialistischen Gemeinden ein derartiger Vorgang, den Sie hier bringen, gewählt wurde bei der Landarbeiterkammerwahl 1963. Ich würde sagen, begeben wir uns da nicht auf ein solches Gebiet, sondern bleiben wir sachlich. Die Briefwahl hat zweifellos den Vorteil gehabt, daß 96 und 97 Prozent der Kammerzugehörigen tatsächlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. (Abg. Brandl: „Das ist doch kein Beweis für eine korrekte Wahl!“) Fragen Sie den Kollegen Ileschitz, wieviel Prozent in die Arbeiterkammer etwa gewählt haben (Abg. Ileschitz: „Sehr viele!“) Nicht einmal 60 Prozent der Arbeiterkammerzugehörigen konnten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Ich will nicht sagen, warum sie nicht konnten. Aber sie konnten nicht (Landeshauptmann Krainer: „Der Heiligenschein ist fort, Kollege Brandl!“). Aus diesem Grunde bedauere ich an sich, daß die Briefwahl nicht mehr durchgeführt wird. Trotzdem bekennen wir uns dazu — und Sie erkennen hier die besonders demokratische Einstellung und unsere demokratische Haltung —, daß wir auch in der persönlichen Stimmabgabe und in der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes direkt in einem Wahllokal selbstverständlich den Zugehörigen zur Landarbeiterkammer die Ausübung des Wahlrechtes ermöglichen wollen. Ich bin zwar sicher, daß der

Beteiligtenprozentsatz zurückgehen wird, aber das muß man zunächst in Kauf nehmen. Vielleicht wird es die demokratische Reife in der Zukunft bringen, daß man schließlich eines Tages wieder zum Briefwahlrecht zurückkehren wird. Im übrigen hat man dieses Briefwahlrecht mittlerweile durch eine Novelle zum Betriebsrätegesetz für die Betriebsratswahl eingeführt; sollten Sie das nicht wissen? (Abg. Hans Brandl: „Aber nie in der Form!“ — Abg. Stöffler: „Der weiß zuviel oder Ihr wißt zu wenig!“) Dort bin ich ja Minderheit, drum weiß ich's. (Abg. Heidinger: „Überflüssige Minderheit!“) Danke für die höfliche Anregung, Herr Kollege. Aber für persönliche Angriffe waren Sie schon immer gut, Kollege Heidinger.

Nun auch noch zur Frage der Aufgaben der Landarbeiterkammer und in dem Zusammenhang der Beitragshöhe. Derzeit beträgt der Kammerbeitrag 0,6 Prozent, das heißt, er ist jetzt schon um 1/10 Prozent höher als im sozialistischen Minderheitsantrag zu dem heutigen Gesetz verlangt wird. Der Minderheitsantrag verlangt 1/2 Prozent. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß im vergangenen Jahr eine Erhöhung der Arbeiterkammerbeiträge deshalb eingeführt wurde, weil das Auslangen mit den vorhandenen Kammermitteln infolge der umfassenden Aufgaben (Abg. Ileschitz: „Aber nicht der Prozentsatz, sondern die Bemessungsgrundlage!“) nicht gefunden werden konnte. (Landesrat Peltzmann: „Die Prozente tun eh keinem weh, nur die Schillinge!“ — Abg. Ileschitz: „Der mehr verdient, der soll mehr zahlen, das ist das Um und Auf!“ — Landeshauptmann Krainer: „Wenn Sie diesen Grundsatz überall einhalten würden, würdet Ihr viel weniger Bedarfszuweisungsmittel bekommen!“ — Landesrat Bammer: „Noch weniger? Sie haben mir den Appetit verdorben, Herr Landeshauptmann!“)

Der Grundsatz, der mehr verdient, soll mehr bezahlen, ist gerade bei den Arbeiterkammerbeiträgen nicht ganz zutreffend. Die Beitragsgrundlage für die Bemessung des Arbeiterkammerbeitrages ist nämlich nach oben gekappt, nämlich bei 3000.— Schilling, einfach deswegen, weil die, die mehr verdienen, mehr zahlen sollen. Ich frage also, ob das Großverdiener sind, die bis zu 3000.— Schilling verdienen. (Abg. Ileschitz: „Reden Sie nichts, das hat Euer Vizepräsident gemacht!“)

Wenn also der Gesetzentwurf des Landarbeiterkammergesetzes bis zu 1 Prozent Beitragsfestsetzung vorsieht, so findet das seine Begründung nicht darin, daß derjenige, der mehr verdient, mehr zahlen soll, sondern in der Tatsache, daß die Landarbeiterkammer im Gegensatz zu den Arbeiterkammern Wohnbauhilfen aus eigenen Kammermitteln, Familienbeihilfen und andere Beihilfen gewährt! (Landesrat Bammer: „Von wem stammt denn das Geld dafür? Vom Land. Das ist alles Landesgeld!“) Vom Steuerzahler einerseits und vom Beitragszahler andererseits, und daß der Steuerzahler, Herr Landesrat Bammer, bereit ist, hier in die land- und forstwirtschaftlichen Berufsstände einen Teil von Förderungsmitel fließen zu lassen (Landesrat Bammer: „Das ist der Landtag, nicht der Steuerzahler!“), das hängt mit der Landflucht zusammen und das hängt mit der Erkenntnis — und das hebe ich hier mit besonderer Genugtuung

für meinen Klub hervor — zusammen, daß man dem sozial Schwächeren auf diese Weise helfen kann. Damit hängt die Förderung zusammen, die aus Steuermitteln den Land- und Forstarbeitern zufließt (Landesrat Bammer: „Und was für Geld ist es, das dort verteilt wird?“). Wir freuen uns sehr, daß auch durch eigene Initiative, durch eine Selbsthilfemaßnahme in der Festsetzung des Beitrages im Gegensatz zu den Arbeiterkammern hier Wohnbauförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden, Familiengründungsbeihilfen, Notstandsbeihilfen und ähnliches mehr; Zahlungen, wie sie in den Arbeiterkammern nicht vorzufinden sind. (Abg. Karl Lackner: „Sehr wesentlich sogar bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern!“ — Abg. Ritzinger: „Wir bauen keine Tintenburgen aus diesen Mitteln!“)

Wenn also diese Grundsätze, die ich hier namens meines Klubs behandeln durfte, auch im Landarbeiterkammergesetz-Entwurf ihre Verwirklichung gefunden haben, so ist das letzten Endes Ideengut unserer Mandatäre und unseres Klubs.

Ich darf am Schluß für unseren Klub anmelden — und hier befinden wir uns ebenfalls im Gegensatz zu einem Minderheitsantrag der sozialistischen Abgeordneten —, daß der Kammergesetz-Entwurf auch vorsieht, daß die Landarbeiterkammer Steiermark die Möglichkeit haben soll, sich einer Dach-Organisation, nämlich dem Landarbeiterkammertag, anzuschließen. Hier wird etwas vollzogen, was die Sozialisten auf dem Sektor der Arbeiterkammern durch den Arbeiterkammertag selbstverständlich in Anspruch nehmen. Wenn sie hier gegen diese Dach-Organisation und gegen diese Interessenswahrnehmung durch einen Kammerstag auf Bundesebene sind, weil ja die landwirtschaftlichen Fragen in diesen Dingen Landesache sind, so kann ich das eigentlich nicht verstehen. Und ich gebe den Ball zurück, der mich hier wundern läßt, daß ein sozialistischer Abgeordneter, der noch dazu Gewerkschaftsfunktionär ist, — wie er selbst sagt, seit 20 Jahren — hier einer Dach-Organisation, die auf Bundesebene die Interessen der Land- und Forstarbeiter wahrzunehmen vermag, entgegenwirkt. So etwas verstehe ich nicht. (Abg. Brandl: „Das ist ein Verein! Er hat keine gesetzliche Grundlage! Ein ÖVP-Verein!“) Ich vermerke für meinen Klub, daß wir das mit Genugtuung feststellen und hier etwas gesetzlich ermöglicht wird, was die anderen selbstverständlich seit Jahr und Tag für sich in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die verwirklichten Grundsätze in dem Kammergesetzentwurf darf ich Ihnen im Namen meines Klubs sagen, daß wir diesem Gesetz in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich die Zustimmung geben werden. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Abg. Brandl: „Die Stellungnahme des Gewerkschaftsfunktionärs!“)

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Scheer das Wort.

(Abg. Fellinger: „Auch ein Landarbeiter!“)

Abg. Scheer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wer den Verhandlungen der beiden Großparteien jetzt zugehört hat, müßte der Meinung sein, daß nunmehr diese beiden Parteien unmög-

lich gemeinsam dieses Gesetz beschließen werden, nachdem sie zu 99 Prozent einig sind und nur ein paar Kleinigkeiten in dem Gesetz zu bemerken sind, die von den Sozialisten als Minderheitsanträge angemeldet wurden.

Und was soll eigentlich ein Gesetz alles sein? Ein Gesetz soll vor allem klar verständlich, eindeutig und gerecht sein. Wenn wir diese Grundsätze bei der Betrachtung dieses Landarbeiterkammergesetzes uns vor Augen halten, dann glauben wir von der freiheitlichen Fraktion her sagen zu müssen, daß diese Grundsätze bei weitem nicht entsprechen.

Beispielsweise „eindeutig“: Wir haben uns auch erlaubt, im Ausschuß zu § 22 der Wahlordnung zu fragen, ist jetzt nun das Gesetz eindeutig, ja oder nein? Zum Beispiel der Satz, der da lautet im § 22: „Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Wahl der Kammer-Räte sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Nationalratswahlordnung von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.“ Zur Frage, wo fängt also jetzt der Grundsatz der Nationalratswahlordnung an und wo hört er auf, konnte weder von der linken noch von der rechten Seite eine entsprechende authentische Interpretation gebracht werden, so daß dieser § 22 praktisch genauso gut nicht hier sein bräuchte, weil nämlich in einem Minderheitsantrag der SPÖ z. B. angeführt ist, man möge bei dem Punkt g) des § 22 einfügen, daß der amtliche Stimmzettel und das Wahl-Kuvert im Wahl-Lokal den Wahlberechtigten übergeben werden sollen. So ist es ja üblich und grundsätzlich bei der Nationalratswahl; aber im Ausschuß wurde erklärt, das bedeute nicht, daß dies auch hier zur Anwendung käme. Was ist also jetzt eindeutig, was ist verständlich, was ist also klar an diesem Paragraphen? Und diese Gesetze sollten doch so sein!

Und vor allem sollten sie auch gerecht sein. Der Herr Landeshauptmann hat heute in seinen Ausführungen anlässlich der Verabschiedung der Gemeindeordnung festgestellt, daß dieses Gesetz, das wir vorhin beschlossen haben, einstimmig, ausgenommen die Stimme unseres Kollegen Leitner, der ein kleines Haar in der Suppe gefunden hat, beschlossen werde und den Weg zur Entwicklung der Demokratie weise. Ich möchte bei Betrachtung des jetzt vorliegenden Gesetzes sagen, wir haben hier einen Krebsgang der Entwicklung zur Demokratie beschritten.

In Sonderheit, meine Damen und Herren, komme ich jetzt auf einen wesentlichen Punkt, der von keinem der beiden Herren Vorredner überhaupt nur mit einem Wort erwähnt worden wäre und der ja das gravierendste Element bei diesem Gesetz überhaupt darstellt: das ist die Einteilung in Wahlkreise. In diesem Gesetz sind 5 Wahlkreise vorgesehen. Wer ungefähr Bescheid weiß über die Nationalrats- und Landtagswahlkreise, weiß, daß wir in der Steiermark bisher deren 4 besitzen, aber die Obersteiermark wurde hier in diesem Gesetz in 2 Wahlkreise geteilt und dabei findet man in diesen 5 Wahlkreisen, daß darüber hinaus noch in jedem Wahlkreis eine Unterteilung in drei Wahlkörper, nämlich in die der Landarbeiter, der Forstarbeiter und der Angestellten zu finden ist, so daß bei dem Wahlverfahren schon im ersten Ermitt-

lungsverfahren nicht weniger als 15 erste Ermittlungsverfahren notwendig sind. Und nun kommt etwas Gravierendes: Wir haben schon bei der Nationalratswahlordnung festgestellt, daß nicht jede Stimme gleich großes Gewicht hat. Daß z. B. eine Stimme in Vorarlberg schwerer wiegt als eine Stimme in Graz oder Wien. So ist es. Das ist auf Grund der Bevölkerungszahl und des Kinderreichtums errechnet.

Welche Grundsätze aber hier maßgebend sind, daß beispielsweise in jedem der 5 Wahlkreise den Angestellten von vornherein ein Mandat zuerkannt wird, wobei wir wissen, daß es in diesen Wahlkreisen praktisch nur 300 Angestellte gibt, hier also für 1 Mandat 300 Stimmen erforderlich sind, während für 1 Mandat der Land- und Forstarbeiter rund 1000 Stimmen notwendig sind. In diesem Gremium, in dem 35 Abgeordnete sitzen, sind also welche mit 300 Stimmen und welche mit rund 1000 Stimmen gewählt. Wo hier die Gerechtigkeit liegt, ist die große Frage. Das ist aber nur ein Teil des enormen Unrechtes, das hier verankert wird. Es ist die paradoxe Möglichkeit in diesem Gesetz gegeben, daß Parteien mit mehr als 30 Prozent der Stimmen zu gar keinem Mandat kommen und überhaupt nicht berücksichtigt werden. Wir glauben, daß das eine undemokratische Einstellung ist, die einer Minderheit die Möglichkeit gibt, eine Mehrheit zu erreichen und daß das eine Verfälschung der Grundsätze der Demokratie bringt, Herr Landeshauptmann. Ich verstehe sehr wohl, daß die beiden großen Parteien sich zu dieser Wahlkreiseinteilung nicht geäußert haben, weil sie ja beide gleichermaßen aus diesem Wahl-Unrecht Vorteile genießen, weil sie damit Parteien bis zu 30 Prozent und mehr aus der Mitwirkung der hier so stark (Zwischenruf des Landeshauptmannes Krainer.) Herr Landeshauptmann, bei 5 Wahlkreisen und bei Vergebung von 35 Mandaten fallen bei dieser Einteilung alle kleineren Parteien, selbst bei 40 Prozent, unter Umständen vollkommen durch. Die Angestellten erhalten 5 Mandate mit 1500 Stimmen, während die Forstarbeiter zur gleichen Erreichung der Mandatszahl 5000 Stimmen brauchen. Aber in dem Forum der Landarbeiterkammer hat jeder das gleiche Stimmrecht und das gleiche Gewicht, das ist doch ein demokratisches Unrecht ersten Ranges. Und davon reden Sie da gar nicht? Das lassen Sie da gleich so weg? Daher sind wir der Auffassung (Landeshauptmann Krainer: „Ich habe gewartet, daß Sie das bringen werden!“) Ah Sie haben auf mich gewartet, das glaube ich, ja. Daher sind wir der Meinung, daß diese Sache hier ein derartiges Wahlunrecht für diese Kammer darstellt, daß dem Gesetz in der Gesamtheit nicht zuzustimmen ist. Auch die von den Sozialisten hier eingebrachten Minderheitsanträge ändern, selbst wenn sie angenommen werden würden, was ja ohnehin nicht der Fall ist, an dem Wahlunrecht, das hier gesetzt ist, in keiner Weise etwas. (Abg. Stöffler: „Es gibt immer verschiedene Grundlagen für die verschiedenen Berufssparten für ein Mandat. Wenn wir für die Optiker und die Gemischtwarenhändler, dieselbe Grundzahl festlegen würden, hätten wir entweder 736 oder vielleicht 2.000 Mandatäre bei den Gemischtwarenhändlern sitzen und sieben Optiker. Man muß die einzelnen Berufs-

gruppen nach ihrer Gesamtzahl bemessen. Das ist doch kein Unrecht, wenn man auch den zahlenmäßig schwächeren Sparten ein Vertretungsrecht sichert!“)

Aber wenn Sie das so aufsplittern nach fünf Wahlkreisen, Herr Kollege Stöffler, dann erreichen Sie genau das Gegenteil von dem, daß Sie fünf Mandate der Angestellten setzen, wobei sie ihrer Zahl entsprechend ja gar nicht in diesem Ausmaße vertreten sein müßten. Eine Wahl deutet ja immer darauf hin, daß eine gewisse Gruppe, die etwas will, etwas vertreten soll. Das ist ja vollkommen umgeschichtet.

Es gibt angenommen 80 Prozent Forstarbeiter, die werden aber durch diese Mandatsverteilung auf 40 Prozent unter Umständen zurückgedrängt in ihrem Umfang und in ihrer Bedeutung. Daher können Sie mich durch alle Zahlenspiele, die Sie immer machen, nicht davon überzeugen, daß mit den fünf Wahlkreisen kein eklatantes Wahlunrecht gesetzt ist und daß unsere Forderung nach einem Wahlkreis zweifellos das gerechteste und das entschieden beste Bild dieses Gesetzes im Auge hat. In dieser Landarbeiterkammer sollen ja alle Gruppen entsprechend vertreten sein und ihrer Meinung, gemessen an der Zahl ihrer Wähler Ausdruck geben können. Man kann nicht wie bei einem Pferderennen, einfach ein Pferd gleich um 700 m weiter vorsetzen, weil die anderen die schnelleren sind. Wir sind bei keinem Pferderennen, sondern bei einem sehr wichtigen Gesetz, das wir hier zu beschließen haben und wir sollen das mit allem Ernste tun.

Meine Damen und Herren, ich komme an den Ausgangspunkt meiner Ausführungen zurück. Dieses Gesetz ist weder klar noch verständlich noch eindeutig und schon gar nicht gerecht, daher werden wir sowohl der Vorlage der Regierung als auch den Abänderungs- bzw. Minderheitsanträgen der Sozialisten in diesem Fall unsere Zustimmung nicht geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Landesrat Dr. Niederl. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Als politischer zuständiger Referent möchte ich zu einigen Ausführungen Stellung nehmen.

Ich möchte bezüglich der Ausführungen des Herrn Abg. Brandl einige Klarstellungen vornehmen. Der Herr Abgeordnete Brandl hat in seiner Rede von Mißtrauen und von Umwegen gesprochen. Ich glaube, wenn wir uns die ganzen Verhandlungen in den Unterausschüssen, in den Ausschüssen und in den Parteigremien vor Augen führen, so dürfen wir die Worte „Mißtrauen und Umwege“ hier im Hohen Haus nicht aufs Tapet bringen. Sie haben ausgeführt, daß die Landarbeiterkammerwahlen vom Verfassungsgerichtshof wegen verschiedener Unzulänglichkeiten aufgehoben wurden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Verfassungsgerichtshof das Wahlverfahren wegen Verfassungswidrigkeit des § 19, Abs. 1, 2 und 3 aufgehoben hat, einen Paragraphen, der, wenn man die stenographischen Protokolle nachliest, seinerzeit einstimmig in diesem Hohen Haus beschlossen worden ist.

Die Regierungsvorlage wurde am 14. April 1966 eingebracht, und Sie haben sie eine ungenügende Regierungsvorlage genannt. Ich möchte gelinde gesagt ausdrücken, daß das hochmütig ist. Denn wenn ich Ihre Arbeitsunterlage neben die Regierungsvorlage lege, dann kann ich feststellen, daß beide Vorlagen formell ganz gleich ausschauen, daß Sie nur jene Satzteile herausgenommen haben, die nicht in Ihr Konzept gepaßt haben. In einer Demokratie ist es wohl üblich, daß man Kompromisse schließt, daß man also zwischen der Regierungsvorlage und Ihrer Arbeitsunterlage jenen Weg wählt, der für alle nach Möglichkeit gangbar ist. Von einer ungenügenden Regierungsvorlage kann man in diesem Fall wohl nicht sprechen.

Das Gesetz soll klar, eindeutig und gerecht sein, hat der Herr Abgeordnete Scheer zum Ausdruck gebracht. Das soll wegen der Wahlbestimmungen nicht der Fall sein. Der § 22 des Landarbeiterkammergesetzes weist darauf hin, daß neben allen anderen wahlrechtlichen Bestimmungen, die schon im Gesetz sind, die Nationalratswahlordnung sinngemäß Anwendung zu finden hat. Das heißt im großen und ganzen nichts anderes, als daß für die Landarbeiterkammerwahl das allgemeine, gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Verhältniswahlrecht gilt. Es ist schon so, wenn fünf Wahlkreise sind, und Sektionen auf Arbeiter, Angestellte und Forstarbeiter aufgeteilt sind, dann wird es hier verschieden gewichtige und unterschiedliche Ziffern geben. Ein Wahlkreis ist meiner Meinung nicht tragbar, denn der Kammerrat, der gewählt wird, soll die Möglichkeit haben, seinen Bereich zu vertreten. Diese Möglichkeit hätte er bei einem Wahlkreis nicht mehr. Es liegt uns nun das Gesetz vor, das nicht nur der heutigen, sondern auch der künftigen Lebensweise in der Landarbeiterkammer Rechnung tragen soll. In den letzten Parteienverhandlungen haben sich die Standpunkte auch genähert. Unser Standpunkt soll der sein, daß es ein Gesetz für die dort vereinigten Arbeiter und Angestellten ist, daß parteipolitische Interessen in den Hintergrund zu treten haben. Im Vordergrund soll die Erfüllung der Standesaufgaben liegen. Die Kammerzugehörigkeit ist, wie sie in dieses Gesetz aufgenommen wurde, verfassungsrechtlich unbedenklich. Es sind auch die beschäftigten Gewesenen enthalten. Wir haben durch die Fassung, die der § 1 im Zusammenwirken mit dem § 2 bekommen hat, eine Lücke im Gesetz geschlossen, eine Lücke, auf die der Verfassungsgerichtshof sogar selbst hingewiesen hat. Vor allem haben wir den Grundsatz der Einheit hinsichtlich Kammerzugehörigkeit, Kammerumlagepflicht und Wahlberechtigung hergestellt.

Der § 2 hat Anlaß zu einem Minderheitsantrag gegeben. Ich stehe auf dem Standpunkt, ein Paragraph muß so textiert sein, daß ihn jeder lesen kann, daß es keine juristische Geheimwissenschaft ist, was dieser Paragraph aussagen soll. Wenn Sie den Minderheitsantrag hernehmen und nur den ersten Absatz lesen, brauchen Sie dazu drei Gesetzbücher und zwar das Arbeiterkammergesetz, die Gewerbeordnung und dieses Gesetz. In der Gewerbeordnung müssen Sie den Art. IV und den Art. V des Kundmachungspatentes lesen. Ich bin schon der Meinung, daß der Punkt d, wie er in der

Regierungsvorlage enthalten ist, ganz klar zum Ausdruck bringt, wer nun wirklich Land- und Forstarbeiter oder Angestellter ist und wer nicht.

Wenn der Minderheitsantrag eine hundertprozentige Lösung wäre, dann hätte man dem sicher näher treten können.

Aber eine hundertprozentige Lösung hätte er ja auch nicht gebracht.

Bezüglich des Landarbeiterkammertages möchte ich darauf hinweisen — das ist der zweite Minderheitsantrag und zwar die Zitierung im § 3, Abs. 2 —, daß diese Organisation ja bereits besteht, daß sogar der Bundesgesetzgeber im § 108, Abs. 2 des Pensionsanpassungsgesetzes auf diese Organisation Bezug genommen hat. Es kann doch keine Unmöglichkeit sein, die Landarbeiterkammern Österreichs beratend an gesamtstaatlichen Aufgaben mitwirken zu lassen. Es gibt eine Verbindungsstelle der Bundesländer und es gibt eine Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und man findet daran gar nichts. Warum soll es also gerade hier nicht möglich sein?

Die Organe wurden in der bewährten Weise belassen. Die Redner haben das bereits ausgeführt. Es ist demokratisch jene Gliederung vorgesehen, die sich in den letzten Jahren bewährt hat, wobei die Sektionen auch gleichzeitig die Wahlkörper sind. Beim Präsidium — ursprünglich Meinungsverschiedenheiten — haben wir uns auf jene Form geeinigt, die nun im Gesetz steht, eine Form, die weniger das Parteipolitische im Auge hat als das Berufsständische. Es heißt nicht, die oder jene politische Partei stellt den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, sondern die Sektionen stellen den Präsidenten und Vizepräsidenten. Hier kommt eben die berufsständische Seite ganz besonders zum Ausdruck.

Bezüglich der Wahlen haben wir eine Fassung gefunden, die jeden Mißbrauch in Zukunft ausschließen soll. Es wurde bereits von den Vorrednern gesagt, daß man hier vielleicht eine nicht ganz glückliche Lösung gefunden hätte und daß man eher gemeint hätte, die Briefwahl sollte fortgesetzt werden. Wir haben uns zu diesem Kompromiß entschlossen, um die Möglichkeit eines Mißbrauches in Zukunft auszuschließen. Wir haben die Wahlkreise beibehalten, weil sie historisch und auch strukturell begründet sind. In der Mandatsaufteilung haben wir jene Form gefunden, die bereits im § 24, Abs. 2 des alten Landarbeiterkammergesetzes enthalten war. Wir mußten Übergangsbestimmungen aufnehmen, weil die letzte gültige Wahl bereits im Jahre 1957 gewesen ist.

Die Wahldurchführung geschieht nicht durch die Gemeindegewahlbehörde, sondern die Bezirkswahlbehörde ist in Wahlsprengel aufgeteilt, um die Stimmabgabe zu erleichtern. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt werden.

Bezüglich der Erhöhung der Kammerbeiträge wurde ein Minderheitsantrag eingebracht. Wenn wir die 0,5 Prozent genommen hätten, müßte sofort nach dieser Beschlußfassung die Steierm. Landesregierung beschließen, den Prozentsatz wieder auf 0,6 Prozent zu erhöhen. Ich glaube, mit den meisten einer Meinung zu sein, daß man der Kammer ruhig mehr Autonomie geben kann und daß

hier die Kammer im eigenen Wirkungsbereich beraten und beschließen soll, welcher Prozentsatz als Kammerbeitrag zur Anwendung kommen soll.

Wir haben damit ein Landarbeiterkammergesetz geschaffen, das den Landarbeitern, Forstarbeitern und Angestellten dienen und die Arbeitsfähigkeit dieser Kammer gewährleisten soll. Ich glaube, wir haben nach bestem Wissen und Gewissen alles getan, um in Zukunft gerade diesem Berufsstand jene Landesvertretung zu geben, die er braucht. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Ich frage das Haus, ob noch weitere Wortmeldungen sind? Der Herr Berichterstatter verzichtet wahrscheinlich auf das Schlußwort. Ich kann also zur Abstimmung schreiten.

Ich lasse zuerst abstimmen über alle Minderheitsanträge zusammen, wie sie auf der letzten Seite des schriftlichen Berichtes abgedruckt sind. Ich ersuche also alle Abgeordneten, die diesen Minderheitsanträgen zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, daß das die Minderheit ist. Es sind also diese Anträge nicht angenommen.

Ich lasse nun über jene Bestimmungen des Gesetzes abstimmen, auf die sich die Minderheitsanträge bezogen haben, also jene Paragraphen, die auf der letzten Seite unter Ziffer 1. bis 8. angeführt sind. Ich ersuche jene Abgeordneten, die der Vorlage 36 in diesen Paragraphen zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Es sind also diese Paragraphen in der Fassung der Beilage 36 angenommen.

Wir stimmen jetzt ab über alle Bestimmungen, die bisher noch nicht abgestimmt sind, also über die gesamte übrige Gesetzesvorlage laut Beilage 36 und ich bitte die Abgeordneten, die diesen Bestimmungen ihre Zustimmung geben, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Somit erscheint das Landarbeiterkammergesetz 1967 beschlossen.

Ich komme zu Punkt 4., dem letzten Punkt der Tagesordnung.

4. Wahlen in die Landtags-Ausschüsse.

Von der Fraktion der Österreichischen Volkspartei wurden folgende Wahlvorschläge gestellt: An Stelle des verstorbenen Abg. Dr. Rainer soll Herr Abg. Dr. Helmut Heidinger als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß gewählt werden, dessen Ersatz-Mitglied er bisher war.

Der Herr Abg. Prof. Dr. Karl Aichinger soll als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß gewählt werden, als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß, als Ersatzmann in den Finanz-Ausschuß und als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschluß.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen Wahlvorschlägen der Österr. Volkspartei zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Diese Vorschläge sind angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste Landtags-Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13.45 Uhr.